



## Die sichere Kindertageseinrichtung

Eine Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung



Prävention in NRW | 51

**Die sichere Kindertageseinrichtung**

Eine Arbeitshilfe zur Planung und Gestaltung



# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	<b>8</b>
<b>1 Rechtliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen</b>	<b>9</b>
1.1 Rechtsgrundlagen	9
1.2 Gefährdungsabhängiger Bestandsschutz	10
<b>2 Allgemeine Anforderungen</b>	<b>13</b>
2.1 Das Raumprogramm einer Kindertageseinrichtung	13
2.2 Hinweise zur Raummatrix	13
2.3 Barrierefreies Bauen	14
2.4 Vorbeugender baulicher Brandschutz	16
2.5 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene	16
2.6 Böden	17
2.7 Bau- und Raumakustik	19
2.8 Beleuchtung	21
2.9 Raumklima	25
2.10 Wände und Stützen	27
2.11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	28
2.12 Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen	30
2.13 Absturzsicherungen und Umwehungen	34
2.14 Türen und Eingänge	36
2.15 Möbel und Ausstattung	41
<b>3 Besondere Anforderungen an Räume und Bereiche</b>	<b>45</b>
3.1 Aus- und Zugänge	45
3.2 Flure und Treppenhäuser	48
3.3 Gruppen- und Nebenräume	53
3.4 Erhöhte Spielebenen	55
3.5 Ruhe- und Schlafräume/Räume zur differenzierten Nutzung	56
3.6 Werkräume	58
3.7 Versorgungs- und Kinderküchen	59
3.8 Räume für die Bewegungserziehung	63
3.9 Büro und Leitungszimmer	65
3.10 Personalraum	66
3.11 Sanitärbereiche	67
3.12 Wickel- und Pflegebereiche	71
3.13 Abstellraum und technische Bereiche	75
<b>4 Anforderungen an Außengelände und Außenspielbereiche</b>	<b>76</b>
4.1 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte	78
4.2 Naturnahe Spielräume	78
4.3 Bäume, Sträucher und Pflanzen	79
4.4 Befestigte Bodenbeläge und Flächen	81
4.5 Regen und anderes Wasser	81
4.6 Einfriedungen	82
4.7 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte für Kinder unter drei Jahren	83

<b>5</b>	<b>Quellenangaben</b>	<b>86</b>
<b>6</b>	<b>Literaturhinweise</b>	<b>89</b>
<b>7</b>	<b>Sachwortregister</b>	<b>90</b>
<b>8</b>	<b>Anhänge</b>	<b>94</b>
8.1	Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen	94
8.2	Bodenbeläge für nassbelastete Fußböden (Auszug)	96
8.3	Beleuchtung von Arbeitsstätten – Innenräume und Arbeitsplätze im Freien	97
8.4	Raummatrix – Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen	99
<b>9</b>	<b>Links</b>	<b>102</b>
	<b>Impressum</b>	<b>104</b>



## Vorwort

Die vorliegende Broschüre ist in Zusammenarbeit der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen mit den beiden Landesjugendämtern Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) in Nordrhein-Westfalen entstanden. Unser Ziel ist die Zusammenführung verschieden gelagerter Thematiken: Sicherheitsaspekte, pädagogische Überlegungen und hygienische Richtlinien zum Schutze von Kindern und des pädagogischen Personals sollen Planerinnen und Planern, Trägern von Kindertageseinrichtungen und den dort Arbeitenden zur Verfügung gestellt werden.

### **Dank**

Unser Dank gilt dem Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW), Frau Ulrike Schmidt (LZG.NRW) und Frau Fabiola Strelow (LZG.NRW), die ihr besonderes Fachwissen haben einfließen lassen, und Kindertageseinrichtungen in Münster, Hamm und Werl, dank derer diese Broschüre um ansprechende Fotos bereichert werden konnte.

Sowohl der qualitativ hochwertige Neubau einer Kindertageseinrichtung als auch ein zeitgemäßer Umbau stellen jeweils hohe Anforderungen an Träger und Architekten. Neben bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen ist die Funktion der Einrichtung in zweierlei Hinsicht maßgebend: Kindertageseinrichtungen sind einerseits frühkindliche Bildungseinrichtungen, andererseits ständiger Arbeitsplatz für das dort beschäftigte Personal. Die Gesamtgestaltung, die Funktionalität der baulichen Anlagen sowie die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen der Arbeit der pädagogischen Fachkräfte und der Förderung der motorischen und sensorischen, kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder zuträglich sein. Kindertageseinrichtungen sollen leicht zu bewirtschaften und müssen sicher sein.

Die Vorschriften für den Bau von Kindertageseinrichtungen weichen zum Teil deutlich von sonstigen Vorgaben – etwa für den Wohnungs- oder Industriebau – ab bzw. gehen darüber hinaus. Neben einer Fülle staatlicher Gesetze und Verordnungen sowie anderen Regelungen sind insbesondere die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung zu beachten.

In dieser Broschüre werden die wichtigsten rechtlichen Rahmenbedingungen benannt; außerdem enthält sie praktische Hinweise und Anregungen zu deren Umsetzung und zur konkreten Gestaltung von Kindertageseinrichtungen.

# 1 Rechtliche Anforderungen an Kindertageseinrichtungen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die baulich-technische Gestaltung von sicheren und gesundheitsgerechten Kindertageseinrichtungen ordnen sich in ein hierarchisches System ein. Grundlegende Anforderungen an den sicherheits- und gesundheitsgerechten Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen resultieren in Deutschland sowohl aus staatlichen Rechtsvorschriften (z. B. *Arbeitsschutzgesetz*) als auch aus dem Vorschriftenwerk der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. *Unfallverhütungsvorschriften*).

Nach § 4 *Arbeitsschutzgesetz* haben Arbeitgeber

- die Arbeit so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit der Arbeitnehmer möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen
- bei allen Maßnahmen den aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen
- Technik, Arbeitsorganisation und sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen sowie Einflüsse der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen
- nachrangig zu anderen Maßnahmen individuelle Schutzmaßnahmen zu ergreifen
- spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen in ihre Überlegungen einzubeziehen

Der im staatlichen Recht festgelegte Rahmen erfährt häufig erst in untergesetzlichen Regelwerken eine Konkretisierung, z. B. durch die *Arbeitsstättenverordnung*.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger legen darüber hinaus in Unfallverhütungsvorschriften Maßnahmen zum Schutz ihrer Versicherten fest. Im vorgegebenen thematischen Zusammenhang ist hier insbesondere die von der Unfallkasse NRW erlassene und zum 1. April 2009 in Kraft getretene *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82) zu nennen, die verbindliche Schutzziele für den Bau und die Ausstattung von Kindertageseinrichtungen formuliert.

Staatliche Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften enthalten zwar Regelungen, allerdings sind diese ebenfalls noch überwiegend allgemein als Schutzziele formuliert. Eine für die Praxis hinreichende Konkretisierung erfolgt in zugehörigen Regeln (z. B. *Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR A)*, *Regel Kindertageseinrichtungen* (DGUV Regel 102-002). Auch in Informationsschriften und Normen werden ganz spezielle Möglichkeiten erläutert oder aufgezeigt, mit denen die Sicherheit und Gesundheit von Versicherten gewährleistet werden kann z. B. *Außenspielflächen und Spielplatzgeräte* (DGUV Information 202-022) oder die DIN EN 1176 (*Spielplatzgeräte und Spielplatzböden*)

Das *Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen* (Infektionsschutzgesetz – IfSG) dient dem Zweck, übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Im 6. Abschnitt des IfSG (§§ 33–36) sind gesetzliche Anforderungen an Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Kindertageseinrichtungen aufgeführt. Diese Paragraphen beziehen sich u. a. auf gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungs- sowie Belehrungspflichten der Betreuungspersonen und der Einrichtungsleitungen und beschreiben die diesbezüglichen Aufgaben der Gesundheitsämter.

Gemäß § 36 IfSG *Einhaltung der Infektionshygiene* sind Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Kindertageseinrichtungen verpflichtet, in einrichtungsspezifischen Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen, um Infektionsrisiken zu minimieren.

### 1.2 Gefährdungsabhängiger Bestandsschutz

Für die Beurteilung der Sicherheit von Kindertageseinrichtungen sind grundsätzlich die Vorschriften maßgeblich, die zur Zeit der Errichtung, der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren – bei einem Neubau sind also alle zu diesem Zeitpunkt in Kraft stehenden Rechtsvorschriften zu beachten. Komplizierter liegen die Fälle bei Kindertageseinrichtungen im Bestand. Aber auch hier sind im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten und Kindern insbesondere das *Arbeitsstättenrecht* und die *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* heranzuziehen.

Die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten* (Arbeitsstättenregeln-ASR A) beinhalten Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der *Arbeitsstättenverordnung* im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten aufgestellten Schutzziele und Anforderungen bei Einrichtung und Betrieb von Arbeitsstätten erreicht werden können. Wenn – bedingt durch die technische Weiterentwicklung – neue Forderungen erwachsen, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung<sup>1</sup> zu überprüfen, ob die bisherigen Maßnahmen ausreichen oder ob die Arbeitsstätte (hier Kindertageseinrichtung) nachgerüstet werden muss. Auch für Kindertageseinrichtungen gibt es damit keinen generellen Bestandsschutz.

Darüber hinaus ist auch im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit der Kinder zu prüfen, ob neue oder veränderte Anforderungen wesentliche sicherheitstechnische Verbesserungen mit sich bringen. Zwar gilt grundsätzlich, dass für die Beurteilung der Sicherheit eines Gebäudes die Unfallverhütungsvorschriften maßgeblich sind, die zur Zeit der Errichtung bzw. der wesentlichen Erweiterung oder des wesentlichen Umbaus in Kraft waren. Ältere Kindertageseinrichtungen müssen allerdings nach der in Nordrhein-Westfalen am 1. April 2009 in Kraft getretenen *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* geändert werden (vgl. § 30 DGUV Vorschrift 82), wenn

- sie wesentlich erweitert oder umgebaut werden
- ihre Nutzung wesentlich geändert wird
- konkrete Gefährdungen für Leben oder Gesundheit der Kinder vorliegen.

Insofern ist auch hier einschränkend von einem gefährdungsabhängigen Bestandsschutz auszugehen.

Im Fall einer wesentlichen Erweiterung oder eines wesentlichen Umbaus gilt der Bestandsschutz weder für die Gebäude, Gebäudeteile und Räumlichkeiten, die tatsächlich erweitert oder umgebaut werden, noch für solche, deren Nutzung unmittelbar und wesentlich durch die Erweiterung oder den Umbau betroffen oder beeinflusst werden. Ein wesentlicher Umbau liegt dann vor, wenn in die Struktur des Gebäudes eingegriffen wird und diese sich verändert.

---

1 Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe, Unfallkasse NRW

Die bauliche Erweiterung bzw. der Umbau einer Kindertageseinrichtung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren führt nicht automatisch zu einer Aufhebung des Bestandsschutzes für die gesamte Einrichtung. Die Aufhebung des Bestandsschutzes gilt nur für die Bereiche,

- die tatsächlich für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren genutzt werden
- die von Kindern unter drei Jahren grundsätzlich benutzt werden können
- deren bauliche Anlagen und Ausstattungen tatsächlich erhöhte Schutzanforderungen erfüllen müssen, um die Sicherheit und Gesundheit von Kindern unter drei Jahren zu gewährleisten

Eine sachdienliche Orientierung über die Aspekte, die fallweise berücksichtigt werden müssen, bietet § 23 der *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82).

Eine wesentlich geänderte Nutzung eines Gebäudes liegt dann vor, wenn sich die funktionale Ausrichtung der Nutzung ändert, d. h. Gebäude, Gebäudeteile oder Räume müssen grundsätzlich und völlig anders genutzt werden als zuvor (Beispiel: ein Verwaltungsgebäude mit Büroräumen wird zu einer Kindertageseinrichtung umgebaut). Keine wesentliche Änderung der Nutzung liegt vor, wenn eine bereits bestehende Kindertageseinrichtung vom zuständigen Landesjugendamt eine zusätzliche Betriebserlaubnis<sup>2</sup> für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren erhält.

Konkrete Unfallschwerpunkte oder Gefährdungen für Leben und Gesundheit, die außerdem eine Aufhebung des Bestandsschutzes rechtfertigen, liegen vor,

- wenn aufgrund eines Mangels eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Kindern gegeben und dieser Mangel oder die Gefährdung von erheblicher Bedeutung ist
- es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Unfall bzw. eine Gefahr für Leben und Gesundheit hinreichend wahrscheinlich ist. Dies bedeutet, dass es bereits ähnliche Unfälle gegeben hat oder die logische Betrachtungsweise auf eine Unfallgefahr schließen lässt.

In diesen Fällen wird es erforderlich sein, die gesamte Kindertageseinrichtung im Hinblick auf die Sicherheit und Gesundheit von Kindern unter drei Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls nachzurüsten. Zielperspektive der Nachrüstung ist dann die Anpassung an den aktuellen Stand der *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82).

Spielplatzgeräte sind nach dem Stand der Technik, derzeit der DIN EN 1176-1:2008-08 *Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren* herzustellen. Für Spielplatzgeräte, die bis einschließlich 1998<sup>3</sup> nach der alten DIN EN 1176-1:1998 hergestellt worden sind, gilt ein grundsätzlicher Bestandsschutz<sup>4</sup>, aber nur insoweit, als dass nicht vollständige Bauteile ausgetauscht werden (z. B. Brüstungselemente). Solche wesentlichen baulichen Änderungen müssen nach dem neuen Stand der Technik erfolgen.

<sup>2</sup> zur Betriebserlaubnis s. auch § 45 SGB VIII

<sup>3</sup> DIN EN 1176-1:1998+A1:2002+A2:2003 (D)

<sup>4</sup> S. DIN EN 1176 Bbl 1:2009-01

Für Spielplatzgeräte, die zwischen 1985 und 1998 produziert wurden, sind weiterhin die Sicherheitsmaßstäbe der seinerzeit gültigen DIN 7926 maßgeblich. Diese Spielplatzgeräte sind also zwar generell zur weiteren Benutzung geeignet, es hat sich aber gezeigt, dass einige Geräte, die dieser alten Norm genügen, die nach neueren Erkenntnissen notwendigen Sicherheitsvorschriften zum Schutz vor Fangstellen (z. B. für Kleidung und Hals) nicht erfüllen. In diesen Fällen müssen die Spielplatzgeräte entsprechend der DIN EN 1176-1:2008-08 nachgerüstet werden.

## 2 Allgemeine Anforderungen

### 2.1 Das Raumprogramm einer Kindertageseinrichtung

Am 1. August 2008 ist das *Kinderbildungsgesetz (KiBiz)* in Kraft getreten. Es verdeutlicht den umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage einer individuellen Förderung von Kindern.

Wichtige Rahmenbedingungen für das Gelingen dieses Auftrags sind eine ausreichende Anzahl von Räumen für unterschiedliche Nutzungen sowie die ebenfalls gesetzlich vorgeschriebene Ausformulierung einer pädagogischen Gesamtkonzeption.

Die räumliche Planung der Kindertageseinrichtung muss unter Einbeziehung möglicher zukünftiger Aufgaben der Häuser erfolgen und entschieden werden – zu nennen sind hier die Herausforderungen der demografischen Entwicklung, der Rechtsanspruch auf Betreuung von Kindern ab einem Jahr und die „inklusive“ bzw. „integrative“ Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung sowie eine veränderte Nachfrage bezüglich des Betreuungsumfangs. Insbesondere im Hinblick auf die Schaffung von Plätzen für die Betreuung und Förderung von Kindern unter drei Jahren sind für deren spezielle Bedürfnisse neben Spiel- und Aufenthaltsräumen auch Differenzierungsräume zum Rückzug, Schlafen und für die Pflege notwendig.

Eine Kindertageseinrichtung soll so geplant werden, dass alle Räume von den Kindern eigenständig erreicht werden können und die Betreuung, Erziehung und Förderung aller Kinder ohne größere Probleme möglich ist. Für die Zuordnung der Räume empfiehlt sich eine klare Strukturierung nach deren unterschiedlichen Funktionen. Günstig ist, die Räume so anzuordnen, dass vom Gruppenraum aus der Gruppennebenraum, die Räume zur Differenzierung sowie die Pflege- und Sanitärbereiche über kurze Wege erreicht werden können.

„Räume sind Ausgangspunkte für kindliches Entdecken und Forschen. Eine ansprechende, im Bedarfsfall barrierefreie Raumgestaltung innen und außen regt die Sinne und damit die Wahrnehmung von Kindern an, bietet eine Atmosphäre des Wohlfühlens und fordert die Experimentierfreude, die Eigenaktivität, die Kommunikation sowie das ästhetische Empfinden von Kindern. Sie muss den Bewegungsdrang von Kindern berücksichtigen, aber auch die Möglichkeiten zu Ruhe und Entspannung bieten. Raumkonzeptionen sollten gut durchdacht sein und den Interessen und Bedürfnissen der Kinder entsprechen.“<sup>1</sup>

### 2.2 Hinweise zur Raummatrix

Beide Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen haben eine Raummatrix herausgegeben, die für die Fachebene und für Planerinnen und Planer von Kindertageseinrichtungen eine wichtige Orientierung darstellt (Raummatrix siehe Anhang, Seite 99). In beiden Landesjugendamtsbereichen – Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) – sind die räumlichen Anforderungen an eine Kindertageseinrichtung demnach gleich. Schlafräume können außerhalb von Ruhe- und Schlafzeiten auch für andere Aktivitäten genutzt werden: Kleingruppenarbeit, therapeutische Arbeit etc.

---

<sup>1</sup> Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an, S. 23

Damit der anspruchsvolle Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß § 13 *KiBiz* (*Kinderbildungsgesetz*) erfolgreich umgesetzt werden kann, sind bestimmte Räume zwingend erforderlich. Die im Anhang aufgeführte Raummatrix stellt einen Überblick dar. Die Vorgabe orientiert sich – vor dem Hintergrund einer langjährigen Erfahrung der Landesjugendämter in Nordrhein-Westfalen – bezüglich der Betreuungsangebote (25, 35, 45 Stunden) an den gesetzlichen Vorgaben des *KiBiz*.

Nicht allein die Anzahl der in der Matrix gelisteten Räume muss geschaffen werden, wichtig ist außerdem deren pragmatische Zuordnung – denn Aufsichts- und Erziehungspflichten sind tagtäglich Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Kinder brauchen viel Platz zum Toben, Klettern, Springen und Laufen; große Außen-spielgelände mit Rutsch-, Schaukel-, Kletter-, Spring-, Renn-, Kriech-, Fahr- und Wipp-möglichkeiten bieten entsprechende Gelegenheiten. Kindertageseinrichtungen müs-sen also über geeignete Außengelände verfügen. Deren Größe ist der Größe der Kindertageseinrichtung anzupassen: Pro Kind sollten deshalb mindestens 10–12 m<sup>2</sup> Fläche zur Verfügung stehen.

### 2.3 Barrierefreies Bauen

Kindertageseinrichtungen gelten als öffentlich zugängliche bauliche Anlagen<sup>2</sup>. Diese müssen in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen auch für Men-schen mit Behinderungen, alte Menschen und Personen mit Kleinkindern barrierefrei zugänglich sein.

In Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, ist die Barrierefreiheit in allen den Kindern zugänglichen Bereichen sicherzustellen<sup>3</sup>.

Die Planung von Kindertageseinrichtungen sollte durch barrierefreies Bauen eine inklu-sive pädagogische Arbeit innerhalb der Einrichtung ermöglichen, so dass die gemein-same Betreuung, Erziehung und Förderung aller Kinder aus dem Wohnumfeld erfolgen kann.

Auch Artikel 24 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen enthält das Ziel der Barrierefreiheit. Deutschland hat sich verpflichtet, allen Menschen mit Behinderungen das Recht auf Bildung zu ermöglichen. Menschen mit Behinderung dürfen nicht auf-grund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden.

In Nordrhein-Westfalen ist es selbstverständlich geworden, dass Kinder mit Behinde-rung in Regeleinrichtungen betreut, erzogen und gefördert werden. Voraussetzungen hierfür sind heilpädagogische Kompetenz, angepasste Gruppenstärken und Therapie-möglichkeiten in für Kinder mit Behinderung angemessenen Räumen.

---

<sup>2</sup> siehe § 55 BauO NRW

<sup>3</sup> siehe DIN 18040-1

**Abb. 1: Barrierefreier Eingang mit automatisch öffnender Tür**



Kindertageseinrichtungen sollten vorrangig eingeschossig gebaut werden. Für mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen sind Aufzüge erforderlich, wenn die Teilnahme von Kindern mit Behinderung an allen Aktivitäten ohne Einschränkung ermöglicht werden soll.

Um Barrierefreiheit umsetzen zu können, muss das Zwei-Sinne-Prinzip konsequent eingehalten werden. Dies bedeutet, dass entsprechende Informationen über einen ausgebildeten Sinn erfahrbar sein müssen, wenn ein anderer nicht genügend ausgeprägt oder gar nicht vorhanden ist. Alle Einrichtungen müssen deshalb für mindestens zwei der drei Sinne (Hören, Sehen, Tasten) ausgelegt werden (DIN 18040-1).

**Abb. 2: Aufzug in einer mehrgeschossigen Kindertageseinrichtung**



#### 2.4 Vorbeugender baulicher Brandschutz

Gebäude müssen gemäß § 17 (1) der *Bauordnung NRW* (BauO NRW) so beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Dabei ist die Fürsorge- und Aufsichtspflicht gegenüber Kindern zu beachten. Der besondere Bedarf von Kindern unter drei Jahren oder von Kindern mit Behinderung ist zu berücksichtigen.

Kindertageseinrichtungen sind Sonderbauten im Sinne von § 54 *Bauordnung NRW*. Daher können entsprechend der besonderen Nutzung und der damit verbundenen Risiken im Einzelfall abweichende Anforderungen an den Brandschutz gestellt werden; diese sind in der Regel im Rahmen eines individuellen Brandschutzkonzeptes festzulegen.

Eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweils zuständigen Baugenehmigungsbehörde ist unabdingbar.

Grundlage aller Brandschutzmaßnahmen ist die bereits in die architektonische Konzeption integrierte Planung von Brand- und Rauchabschnitten sowie die Sicherung der Flucht- und Rettungswege.

Die Schaffung von Brandabschnitten ist normalerweise nur für größere Einrichtungen relevant. Auch innerhalb von Brandabschnitten entscheiden im Gefahrfall nicht zuletzt die Art der Nutzung, die Gestaltung und der Zustand der Flucht- und Rettungswege über die körperliche Unversehrtheit der Nutzerinnen und Nutzer.

Fluchtwege sollten möglichst kurz sein und ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führen. Ein schnelles und sicheres Verlassen der Einrichtung wird für Kinder und Personal ermöglicht, wenn aus jedem Gruppenraum eine Tür zum Außengelände führt. Aufenthaltsbereiche für Kinder unter drei Jahren sollten nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen, da dann eine Evakuierung wesentlich einfacher zu bewerkstelligen ist als aus einem höher gelegenen Stockwerk.

Für mehrgeschossige Kindertageseinrichtungen sollte ein zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg vorgesehen werden. Dieser kann entweder ein zweites Treppenhaus oder eine Nottreppe sein. Not- oder Fluchtrutschen haben sich als sinnvolle Ergänzung zu einer Treppe bewährt. Als Notausgang dienende Türen sind immer so einzurichten, dass sie jederzeit ohne fremde Hilfsmittel durch das Personal zu öffnen sind und in Fluchtrichtung aufschlagen.

#### 2.5 Allgemeine Anforderungen an die Hygiene

In Kindertageseinrichtungen befinden sich in der Regel viele Personen auf engem Raum, wodurch das Risiko besteht, dass sich Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Unter anderem aus diesem Grund fordert das *Infektionsschutzgesetz* (IfSG) die Erfüllung der in den §§ 33–36 festgelegten Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Hier sind neben den gesundheitlichen Anforderungen auch Mitwirkungs- und Belehrungspflichten beschrieben. Gemäß § 36 IfSG müssen Kinder- und Jugendeinrichtungen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Einhaltung der Infektionshygiene festlegen, um übertragbaren Krankheiten vorzubeugen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. In einrichtungsspezifischer

schen Hygieneplänen sollten u. a. Regelungen zu Hygienemaßnahmen in Aufenthalts- und Sanitärbereichen, für den Wickel- und Pflegebereich sowie zur Luft- und Trinkwasserhygiene festgeschrieben sein. Auch Regelungen in Kinder- und Versorgungsküchen sowie zum hygienischen Umgang mit Lebensmitteln müssen im Hygieneplan Beachtung finden. Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln sind gemäß Abschnitt 8 (§§ 42, 43) IfSG umzusetzen. Ebenso sind Richtlinien zur Händehygiene im Hygieneplan festzulegen. Die Hände können wegen ihres Kontaktes mit der Umgebung und anderen Menschen Überträger von Krankheitserregern sein. Um die Keimzahl auf den Händen zu reduzieren, sind das Händewaschen und ggf. die Händedesinfektion die wichtigsten Maßnahmen zur Infektionsverhütung und Infektionsbekämpfung. Eine konsequent durchgeführte Händehygiene an korrekt ausgestatteten Handwaschplätzen mit Seifenspender mit Flüssigseife, Einmalhandtuchpapier und ggf. Händedesinfektionsmittelspender (diese sind außer Reichweite von Kindern anzubringen) ist die Grundvoraussetzung zur Infektionsprävention. Auch Kinder sollten die Grundsätze der Händehygiene erlernen und in ihren Alltag integrieren. In Hygieneplänen sind außerdem Hygienemaßnahmen bei besonderen Ereignissen, wie z. B. einem Norovirus-Ausbruch oder Kopflausbefall festzulegen. In den folgenden Kapiteln sind Hinweise zu einigen hygienerelevanten Bereichen aufgeführt, die bei der Erstellung des Hygieneplans berücksichtigt werden sollen.

Reinigungs- und Desinfektionspläne ergänzen den Hygieneplan. Hierbei ist festzulegen, welche Textilien, Oberflächen, Fußböden und Beschäftigungsmaterialien von welchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, wann, wie und mit welchen Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln (VAH- oder DVG-gelistete Desinfektionsmittel), zu reinigen oder zu desinfizieren sind. Grundsätzlich sollten alle angewendeten Textilien, Beschäftigungsmaterialien etc. bei mindestens 60 °C waschbar, abwaschbar und ggf. desinfizierbar sein.

Der einrichtungsspezifische Hygieneplan ist hinsichtlich seiner Aktualität regelmäßig zu überprüfen und ggf. zu ändern oder zu ergänzen und muss an die organisatorischen und baulich-funktionellen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung angepasst sein. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind regelmäßig in Bezug auf hygienerelevante Themen und die Inhalte des Hygieneplans zu schulen. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten (Betreuungspersonen, Reinigungspersonal etc.) jederzeit einsehbar sein. Es ist empfehlenswert, das zuständige Gesundheitsamt bei der Erstellung des Hygieneplans als Berater hinzuzuziehen. Gemeinschaftseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt.

Nützliche Arbeitshilfen zur Erstellung von Hygieneplänen stehen in Form von Rahmenhygieneplänen unter anderem auf der Homepage des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) zur Verfügung. Auf der Internetseite des LZG.NRW steht sowohl ein Rahmenhygieneplan, als auch ein Reinigungs- und Desinfektionsplan für Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Verfügung.

## 2.6 Böden

Bodenbeläge müssen grundsätzlich rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein. Diese Anforderungen sind üblicherweise dann erfüllt, wenn die Maßgaben der *Technischen Regeln für Arbeitsstätten Fußböden* (ASR A1.5/1,2) und der *Information Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche* (DGUV Information 207-006) eingehalten werden (Auszüge im Anhang). In diesen Informationsschriften ist auch das

Prüfverfahren zur Einstufung in die jeweilige Bewertungsgruppe näher beschrieben. Die Einstufung in Bewertungsklassen erfolgt in Prüflaboren der Säurefließner-Vereinigung e.V.<sup>4</sup> und des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV<sup>5</sup>; diese Prüflabore geben jährlich so genannte Positivlisten heraus, in denen alle geprüften Bodenbeläge und Bodenbeschichtungssysteme aufgeführt sind.

Stolpergefahren, die z. B. durch unterschiedliche Bodenhöhen oder unterschiedliche rutschhemmende Bodenbeläge entstehen können, müssen vermieden werden. In Gebäuden gilt ein Höhenunterschied von mehr als 4 mm als Stolperstelle<sup>6</sup>. Ziel ist also, Höhenunterschiede zu vermeiden oder zu minimieren; dies gilt auch für Einbauten wie umlaufende Türrahmen oder Brandschutz-Türen.

Genauso wichtig wie die Verlegung rutschhemmender Böden ist deren Pflege. Es ist daher darauf zu achten, dass die Böden nach Herstelleranleitung gereinigt und gepflegt werden. Zugunsten einer leichten Reinigung empfiehlt sich grundsätzlich ein Bodenbelag, der leicht abgefegt und feucht gewischt werden kann.

Teppichböden sind in Kindertageseinrichtungen aus hygienischen Aspekten ungeeignet. Spielteppiche sollten wegen der Stolpergefahr möglichst nicht in Laufbereichen ausgelegt werden.

Grundsätzlich sollte in der gesamten Einrichtung im Verlauf von Verkehrswegen auf Einzelstufen oder Podeste verzichtet werden, da diese erfahrungsgemäß zu einem erhöhten Unfallgeschehen und zur Einschränkung der Barrierefreiheit führen. Unvermeidbare Höhenunterschiede sollten durch Rampen (Neigung von höchstens sechs Prozent) überwunden werden können.

Viele Aktivitäten der Kinder finden auf dem Fußboden statt. Darüber hinaus können sich Kleinstkinder nur auf dem Boden krabbelnd fortbewegen. In diese Aufenthaltsbereiche sind also Bodenaufbauten und -beläge einzubringen, die eine besondere Fuß- bzw. Powärme sicherstellen. Die Wärmeableitung über Körperkontaktflächen (Füße, Hände, Po) sollte möglichst gering sein. Dazu benötigt man sowohl einen möglichst gut isolierenden Bodenaufbau als auch einen als körperwarm empfundenen Bodenbelag. Die maximale Temperaturdifferenz zwischen Raumluft und Bodenoberfläche sollte 4 °C<sup>7</sup> nicht überschreiten.

Während der Heizperiode kann man eine derartige Fußwärme über eine verbaute Fußbodenheizung erreichen; außerhalb der Heizperiode wird dasselbe Ziel ausschließlich über eine möglichst gute Wärmedämmung durch funktionales Zusammenspiel von Bodenaufbau und geeigneten Bodenbelägen möglich. Bereits der Bodenbelag alleine sollte als möglichst fußwarm empfunden werden, daher wird z. B. von keramischen oder Natursteinbelägen abgeraten.

4 Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e.V., Im Langen Felde 4, 30938 Großburgwedel, [www.saeurefliesner.de](http://www.saeurefliesner.de)

5 Institut für Arbeitsschutz der DGUV, Alte Heerstr. 111, 53757 Sankt Augustin, [www.ifa-dguv.de](http://www.ifa-dguv.de)

6 siehe ASR A1.5/1,2

7 Peter Häupl: Bauphysik. Klima, Wärme, Feuchte, Schall: Grundlagen, Anwendungen, Beispiele, Verlag Ernst & Sohn. Berlin 2008

## 2.7 Bau- und Raumakustik

Lärm in Kindertageseinrichtungen kann Personal und Kinder belasten. Da in Nordrhein-Westfalen verschiedene wöchentliche Betreuungszeiten möglich sind, können bei einer Betreuungszeit von 45 Stunden<sup>8</sup> pro Woche Gruppen mehr als acht Stunden pro Tag erhöhten Lärmbelastungen ausgesetzt sein.

Zur Feststellung von Lärm in Kindertageseinrichtungen müssen verschiedene Arten von Schallereignissen unterschieden werden: Zum einen ist da die erwünschte sprachliche Kommunikation (z. B. miteinander sprechen oder singen), zum anderen gibt es störend von außen auf diese Kommunikation einwirkende Schallereignisse (z. B. andere Spiel- und Lernsituationen, Rufen, Singen, Springen, Laufen oder der Umgang mit Spielzeug).

Auch sekundäre Schallquellen (z. B. Heizungs- und Lüftungsanlagen, zufallende Raum- und Schranktüren, das Verrücken von Tischen und Stühlen und die von außerhalb des Gebäudes eindringenden Geräusche – etwa Verkehrslärm) führen zu unerwünschten Lärmbelastungen: Die Kommunikation wird gestört, die Sprachverständlichkeit gemindert, die Aufmerksamkeit und das Konzentrationsvermögen sinken. Der Stimmapparat des pädagogischen Personals wird durch die notwendig erhöhte Sprechlautstärke belastet.

In der *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* (DGUV Vorschrift 82) werden seit April 2009 für Bildungseinrichtungen im Elementarbereich erstmals bau- und raumakustische Maßnahmen gefordert. Bauakustische Anforderungen sind dann erfüllt, wenn die DIN 4109 *Schallschutz im Hochbau* beachtet wird. Sie gibt die baulichen Anforderungen an die Luft- und Trittschalldämmung vor, um Menschen in Aufenthaltsräumen vor unzumutbaren Lärmbelastungen durch Schallübertragung zu schützen. So werden unter anderem Vorgaben für die Luft- und Trittschalldämmung in Schulen und vergleichbaren Unterrichtsbauten gemacht. Räume in Kindertageseinrichtungen können als vergleichbare Unterrichtsbauten angesehen werden, so dass die in der DIN 4109 für Schulen und vergleichbare Unterrichtsbauten beschriebenen Anforderungen auch für Räume in Kindertageseinrichtungen anzuwenden sind. Die Umsetzung der DIN 4109 *Schallschutz im Hochbau* wird in der Regel im Rahmen der Baugenehmigung zum Bauvorhaben durch das kommunal zuständige Bauaufsichtsamt eingefordert. Ziel ist die Reduktion von Schallübertragungen zwischen einzelnen Räumen und somit die Vermeidung wechselseitiger Störungen.

Die optimale Raumakustik in Kindertageseinrichtungen ist wichtig, da erst durch sie eine gute Sprachverständlichkeit in den Räumen ermöglicht wird. Raumakustische Maßnahmen mindern die Reflektion des Schalls an den Raumbegrenzungsflächen (Wände, Boden, Decke) und können so Lärm innerhalb von Räumen reduzieren. Raumakustische Maßnahmen haben jedoch keinen Einfluss auf den Direktschall, der z. B. durch Singen, Sprechen oder Toben ausgelöst wird. Daher wirken raumakustische Maßnahmen zur Lärminderung nur begrenzt. Um in Kindertageseinrichtungen Lärm effektiv und nachhaltig zu reduzieren, ist eine Kombination aus bau- und raumakustischen, organisatorischen sowie pädagogischen Maßnahmen erforderlich.

---

<sup>8</sup> KiBiz

Alle Maßnahmen müssen auf die jeweiligen Gegebenheiten der Kindertageseinrichtung abgestimmt werden, da erst ihr Zusammenwirken zu einem verträglichen Belastungsniveau führt.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Broschüre explizit nur die bau- und raumakustischen Maßnahmen aufbereitet. Die von der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen herausgegebene Broschüre *Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen* gibt zusätzliche Hinweise, welche organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Maßnahmen zur Reduzierung von Lärm in Kindertageseinrichtungen beitragen können.

Sämtliche Aufenthaltsbereiche, in denen Kinder sich regelmäßig aufhalten, müssen raumakustisch optimiert sein. Eingangsbereiche und Flure einer Kindertageseinrichtung gehören in der Regel ebenso zu den Aufenthaltsbereichen der Kinder wie Ruheräume, die auch zu anderen Zwecken genutzt werden.

Die Raumakustik wird maßgeblich durch die Schallabsorption der Raumflächen beeinflusst. Hierzu wird die Nachhallzeit als Kriterium herangezogen. Die Nachhallzeit gilt als die Zeitspanne, in der der Schalldruckpegel in einem Raum nach Beendigung der Schallfeldanregung um 60 dB abfällt.

Zur Planung raumakustischer Maßnahmen gibt die DIN 18041 *Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen* Sollwerte für Nachhallzeiten vor: Der anzustrebende, in Sekunden gemessene Sollwert der Nachhallzeit ( $T_{\text{soll}}$ ) bei mittleren Frequenzen kann in Abhängigkeit von der Nutzungsart und für Räume in Kindertageseinrichtungen mit einem effektiven Raumvolumen  $V$  zwischen  $30 \text{ m}^3$  und  $5000 \text{ m}^3$  (bei einfach darstellbaren, kubischen Raumgeometrien) berechnet werden. Unter Zugrundelegung beispielhaft bestimmter Raummaße (Länge: 6 m, Breite: 7 m, Höhe: 3 m) wird für einen Gruppenraum in einer Kindertageseinrichtung eine Nachhallzeit von  $0,5 \text{ s}^9$  rechnerisch ermittelt. Dieser Sollwert gilt für die Nutzungsart „Unterricht“ im „besetzten Zustand“, bezieht also eine zusätzliche Schallabsorption durch Personen im Raum mit ein. Im „unbesetzten Zustand“ sollte die Nachhallzeit eines Raumes nicht mehr als  $0,2 \text{ s}$  über dem ermittelten Sollwert liegen.

Weiterhin sollten raumakustische Maßnahmen für eine Kindertageseinrichtung unter Einschluss besonderer Anforderungen geplant werden, da

- Barrierefreiheit zu berücksichtigen ist – es gibt Kinder mit eingeschränktem Hörvermögen und Hörhilfen, für die die Nachhallzeit generell verkürzt sein muss
- kleine Kinder sich erst im Spracherwerb befinden – es ist wichtig, dass diese Kinder unter guten akustischen Bedingungen lernen
- viele Kinder die deutsche Sprache als Zweitsprache erlernen – die Kommunikation bedarf also einer erhöhten Sprachverständlichkeit
- viele Kinder mit Sprach- oder Sprachverarbeitungsstörungen, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen sowie Leistungsschwächen in die Einrichtung kommen – eine schlechte Akustik könnte diese Störungen und Schwächen verstärken bzw. deren Bearbeitung im pädagogischen Prozess hinderlich sein

---

<sup>9</sup> siehe DIN 18041

All dies erfordert die Reduzierung der Nachhallzeit um weitere 20 Prozent. Räume, für die eine Nachhallzeit von 0,7 s im unbesetzten Zustand ermittelt worden ist, sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Bedingungen demnach mit einer Nachhallzeit von 0,5–0,6 s zu planen.

Bei einer geplanten Wand- oder Deckenverkleidung von Räumen werden im Hinblick auf die akustischen Anforderungen unbedingt vorab fachkundige Berechnungen und/oder Messungen der Nachhallzeiten erforderlich sein.

**Abb. 3: Raumakustische Decke mit Leuchtkörpern**



## 2.8 Beleuchtung

Die Dimensionierung der Beleuchtungsanlagen richtet sich nach der Nutzung der Räume und den damit verbundenen Sehauftgaben. Neben der notwendigen Helligkeit (Nennbeleuchtungsstärke) an typischen Arbeitsplätzen ist die Lichtfarbe von entscheidender Bedeutung. Als angenehmste Beleuchtung gilt das Tageslicht. Daher sollten alle Räume der Kindertageseinrichtung, die zum dauernden Aufenthalt von Personen gedacht sind, grundsätzlich einen möglichst hohen Anteil an Tageslicht aufweisen.

Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird erfüllt, wenn in Arbeitsräumen<sup>10</sup>

- am Arbeitsplatz ein Tageslichtquotient<sup>11</sup> über zwei Prozent, bei Dachoberlichtern über vier Prozent erreicht wird  
oder
- ein Verhältnis von lichtdurchlässiger Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße) eingehalten wird

<sup>10</sup> ASR A3.4

<sup>11</sup> Der Tageslichtquotient  $D$  ist das Verhältnis der Beleuchtungsstärke an einem Punkt im Innenraum  $E_p$  zur Beleuchtungsstärke im Freien ohne Verbauung  $E_a$  bei bedecktem Himmel:  $D = E_p/E_a \times 100$  Prozent.

Räume, die dem regelmäßigen Aufenthalt von Personen dienen, müssen möglichst über Fensterflächen verfügen, die eine Durchsicht nach draußen erlauben. Die Einrichtung fensternaher Arbeitsplätze ist zu bevorzugen.

Zudem sollte berücksichtigt werden, dass eine überwiegend indirekte Beleuchtung eine gleichmäßigere Ausleuchtung und damit weniger kontrastreiche Bereiche im gesamten Raum mit sich bringt; dies fördert die räumliche Wahrnehmung und stärkt das Wohlfühl. Eine indirekte Beleuchtung erfordert eine helle Deckenoberfläche, um Reflektion und eine gleichmäßige Verteilung des Lichtes sicherzustellen.

Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Beleuchtungen in Arbeitsstätten finden sich in den *Technischen Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung* (ASR A3.4). Die ASR A3.4 beschreibt für ausgewählte Tätigkeiten die erforderliche Beleuchtung zur gesundheitsgerechten Erledigung der Sehaufgaben und findet Anwendung in der natürlichen und künstlichen Beleuchtung. Die geforderten Nennbeleuchtungsstärken müssen im Innenraum auf der eingerichteten Arbeitsfläche erreicht werden. In den Gruppenräumen sollte jedoch der Fußboden als Bezugsfläche für die erforderliche Nennbeleuchtungsstärke gewählt werden. Hinweise zu erforderlichen Nennbeleuchtungsstärken in Kindertageseinrichtungen befinden sich im Anhang.

Im Hinblick auf die Beleuchtung ist grundsätzlich zu beachten, dass der Helligkeitsunterschied zwischen Arbeitsbereich und Arbeitsumfeld möglichst gering gehalten wird, um die Augen nicht zu strapazieren. So sollte z. B. die Umgebungslichtstärke nicht unter 300 Lux fallen, wenn der Arbeitsbereich mit 500 Lux ausgeleuchtet wird. Weiterhin sollte bei der Lichtplanung berücksichtigt werden, dass die Erkennbarkeit von Formen und Oberflächenstrukturen sichergestellt wird. Das Licht sollte zur Vermeidung harter Schatten aber nicht zu stark gerichtet werden.

Die hier genannten Mindestwerte sind in Korrespondenz zur jeweiligen Nutzung evtl. deutlich zu erhöhen. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass Leuchtmittel im Verlauf ihrer Verwendungsdauer ihre Leuchtkraft verlieren, so dass sie in der Regel mit einem initialen Aufschlag von etwa 25 Prozent eingesetzt werden müssen. Üblich ist eine Verwendungsdauer von etwa sechs Jahren.

Bei der generalisierten Festlegung der Nennbeleuchtungsstärken sind besondere Fälle, etwa die Beschäftigung oder Betreuung von Menschen mit eingeschränktem Sehvermögen, nicht berücksichtigt. Im Einzelfall sind also weiter gehende Beleuchtungsmaßnahmen erforderlich. Gegebenenfalls empfiehlt sich, insbesondere in Bereichen mit Sehaufgaben, mindestens eine Beleuchtungsstärke von 800 Lux, die dimmbar ausgeführt werden sollte. Eine erforderlichenfalls noch höhere Beleuchtungsstärke kann durch zusätzliche Einzelplatzleuchten – evtl. in einer anderen Lichtfarbe – erreicht werden.

In die Planung der Beleuchtung sollten die sehr unterschiedlichen Erfordernisse der einzelnen Räume in einer Kindertageseinrichtung einfließen. So ist sinnvoll, einen Gruppenraum abgestuft zu beleuchten, um pädagogische Konzepte differenziert umsetzen zu können. Daher erfolgt die Lichtversorgung am besten über mindestens zwei unterschiedliche Lichtkreise (zwei Schalter) in dimmbarer Ausführung. In Anbetracht der unterschiedlichen Nutzungsmodalitäten der Räume sollte auf eine automatische Außenlichtsteuerung verzichtet werden.

**Abb. 4: Beleuchtung – dimmbar und separat anzusteuern**



In Richtung Süd, Südwest oder Südost ausgerichteten Räumen sind von außen angebrachte Sonnenschutzmaßnahmen (z. B. Jalousien) erforderlich, um im Sommer die Raumtemperatur erträglich zu halten.

**Abb. 5: Außenjalousien**



### **Eingangsbereiche und Flure**

Die erforderliche Nennbeleuchtungsstärke in Eingangsbereichen (innen) beträgt 100 Lux, sofern diese Räume ausschließlich als Verkehrswege und Flure genutzt werden. Wenn Flure auch als Treffpunkt für Eltern („Elterncafé“) oder als Spielzonen für die Kinder genutzt werden, gelten die Richtlinien für Spielzimmer, also eine Nennbeleuchtungsstärke von 300 Lux. Auch in diesen Bereichen sind mehrfach schaltbare Lichtstromkreise sinnvoll; insbesondere in so genannten Rückzugsbereichen (zu denen auch Leseecken oder Elterncafés gehören) kann eine andere Beleuchtungsform gewählt werden, etwa eine indirekte Beleuchtung über die Wandbereiche. Auf Stehleuchten im Verlauf von Verkehrswegen ist wegen der Gefahr des Umfallens zu verzichten; auch falls irgendwo anders Stehleuchten aufgestellt werden, sollten diese immer durch eine feste Verbindung mit der Wand fixiert und somit gesichert sein.

### **Gruppen- und Gruppennebenräume**

Für den Gruppenraum und den Gruppennebenraum sollte die erreichbare Nennbeleuchtungsstärke 400–500 Lux betragen. Die nach Norm vorgesehene Beleuchtungsstärke von 300 Lux wird in diesen Räumen nicht ausreichen, da von den Kindern auch Sehaufgaben zu lösen sind, die eine stärkere Beleuchtung erfordern. Auf höhere Werte kann man verzichten, wenn mindestens ein Gruppennebenraum über eine entsprechende Beleuchtungsstärke verfügt.

### **Schlaf- und Ruheräume**

Sind Kinder unter drei Jahren in der Einrichtung, sollte für sie ein weiterer Gruppennebenraum als Schlafraum zur Verfügung stehen; dieser muss mit einer Beleuchtungsanlage ausgestattet sein, die eine Nennbeleuchtungsstärke von 300 Lux garantiert. Bei einer Nutzung als Schlaf- und Ruheraum ist sicherzustellen, dass die Erzieherinnen ohne Schwierigkeiten im Raum nach dem Rechten sehen können. Dazu reicht üblicherweise eine Beleuchtungsstärke von 5 bis 10 Lux aus. Ein Nachtlicht sollte möglichst nicht im Greifbereich der Kinder positioniert werden; geeignet sind hier schaltbare Steckdosen in einer Höhe von mindestens 1,5 m.

### **Büro und Leitungszimmer**

Für das Büro wird im Allgemeinen eine Beleuchtungsstärke von 500 Lux gefordert, da hier Bildschirm- und sonstige Bürotätigkeiten verrichtet werden. Das Büro sollte – wie alle anderen Räume – möglichst tageslichtorientiert angelegt sein, die Verglasungsfläche sollte mindestens 15 Prozent der Grundfläche betragen. Die lichtdurchlässige Fläche (Fenster, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche) muss mindestens 1:10 zur Raumgrundfläche betragen (entspricht 1:8 Rohbaumaß)<sup>12</sup>.

Für die Tage und Stunden, während derer die natürliche Beleuchtung nicht ausreicht, sind Lampen erforderlich. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass eine überwiegend indirekte Beleuchtung eine gleichmäßige Ausleuchtung des gesamten Raumes bis in den Deckenbereich und infolge weniger kontrastreiche Bereiche mit sich bringt; damit kommt sie insbesondere den Bedingungen der Bildschirmarbeit zupass. Außerdem ergeben sich bei indirekter Beleuchtung kaum Reflektionen auf dem Bildschirm.

---

<sup>12</sup> ASR A3.4

Ein gewisses Maß an Direktlicht ist aber erforderlich, um die Wahrnehmung von Entfernungen, Höhen und Tiefen im Raum zu ermöglichen.

In vielen Fällen ist das Büro auch Besprechungsraum, z. B. für Elterngespräche. Eine optimale Beleuchtung trägt immer zu einer gesprächstauglichen Atmosphäre bei; daher kann es sinnvoll sein, die Beleuchtungsstärke zu reduzieren. Dazu sollte die Beleuchtung dimmbar bzw. mehrstufig schaltbar ausgeführt werden.

Bei Büroarbeitsplätzen mit Ausrichtung nach Süd, Südwest oder Südost ist zusätzlich zum Sonnenschutz – optimalerweise horizontale Außenjalousien – auch innen ein Blendschutz – z. B. vertikale Textil-Lamellen<sup>13</sup> – anzubringen.

#### **Sanitärbereiche**

In Sanitärbereichen soll die Beleuchtungsstärke mindestens 200 Lux betragen. Dieser Richtwert gilt auch noch bei geschlossener Kabinentür – und zwar für alle Bereiche in den Sanitärkabinen. Höhere Werte sind ggf. für Menschen mit Seheinschränkungen erforderlich.

#### **Wickelbereiche**

In Wickelbereichen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von 300 Lux erforderlich. Die Beleuchtung muss eine Blendung der Kinder ausschließen, daher empfiehlt sich hier eine indirekte Beleuchtung, die durch eine zuschaltbare Direktbeleuchtung ergänzt wird.

#### **Erhöhte Spielebenen**

Bei erhöhten Spielebenen ist besonders darauf zu achten, dass sich die Leuchtkörper nicht im Greifbereich der Kinder befinden (siehe auch Kapitel 2.11 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).

### **2.9 Raumklima**

Das Wohlfühl sowie – damit zusammenhängend – die Lern- und Aufnahmefähigkeit hängen ganz wesentlich von den raumklimatischen Rahmenbedingungen ab. Neben den Aspekten der Baubiologie und Beleuchtung sind insbesondere Raumtemperatur und -luftfeuchte einschlägige Leitkomponenten. § 7 der *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen* fordert ausreichende Lüftungsmöglichkeiten, eine genügende Raumtemperierung sowie den Schutz gegen übermäßige Hitzeeinwirkungen von außen.

In Kindertageseinrichtungen wird üblicherweise eine Raumtemperatur von 20 bis 24 °C als angenehm empfunden. Bei Außenlufttemperaturen über 26 °C darf in Ausnahmefällen auch die Lufttemperatur in Arbeits- und Aufenthaltsräumen 26 °C überschreiten. In diesen Fällen sind die in der ASR A3.5 enthaltenen Anforderungen an Raumtemperaturen zu beachten.

---

<sup>13</sup> DGUV Information 215-442

Zugluft ist zu vermeiden. Sie tritt im Allgemeinen nicht auf, wenn die Luftgeschwindigkeit unter 0,15 m/s (Meter pro Sekunde) bleibt.

Die Raumlufffeuchte ist mitentscheidend für das Wohlbefinden. Sie beträgt am besten 40–65 Prozent. Oberhalb des Maximalwertes ist – gerade im Winter – mit einem Feuchtigkeitsniederschlag an den kalten Außenwänden zu rechnen, der zu Schimmelbildung führen kann.

Zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit werden während der Heizperiode häufig Heizkörperverdunster oder Luftbefeuchter eingesetzt. Der Einsatz von Heizkörperverdunstern ist jedoch problematisch, da eine Verkeimung des Wassers bei sensibel reagierenden Menschen zu gesundheitlichen Problemen führen kann. Insbesondere für kleinere Kinder besteht darüber hinaus die Gefahr, dass diese direkt mit verkeimtem Wasser in Berührung kommen.

Wesentlich für die Aufnahme- und Lernfähigkeit ist die Qualität der Luft, also deren Sättigung mit Sauerstoff. In Innenräumen ist die Kohlendioxidkonzentration ein wesentlicher Indikator. Die Kohlendioxidkonzentration ist auch Maß für die Effektivität der Raumlüftung. Als Richtwert gilt, dass eine Konzentration von 0,1 Volumen-Prozent CO<sub>2</sub> (1000 ppm bzw. 1800 mg/m<sup>3</sup>) nicht überschritten werden sollte.

Die *Technische Regel für Arbeitsstätten* ASR A3.6 „Lüftung“ sieht Maßnahmen bei der Erreichung folgender Werte vor:

**Abb. 6: CO<sub>2</sub>-Konzentration in der Raumlufte (Auszug aus ASR A3.6 Lüftung)**

CO <sub>2</sub> -Konzentration [ml/m <sup>3</sup> ] bzw. [ppm]	Maßnahmen
< 1000	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine weiteren Maßnahmen (sofern durch die Raumnutzung kein Konzentrationsanstieg über 1000 ppm zu erwarten ist)</li> </ul>
1000–2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lüftungsverhalten überprüfen und verbessern</li> <li>Lüftungsplan aufstellen (z. B. Verantwortlichkeiten festlegen)</li> <li>Lüftungsmaßnahme (z. B. Außenvolumenstrom oder Luftwechsel erhöhen)</li> </ul>
> 2000	<ul style="list-style-type: none"> <li>weitergehende Maßnahmen erforderlich (z. B. verstärkte Lüftung, Reduzierung der Personenzahl im Raum)</li> </ul>

**Flure**

Da Flure üblicherweise auch in den Spiel- und Tagesablauf integriert sind, sollten auch hier entsprechende Voraussetzungen zur Erhaltung der Luftqualität beachtet werden. Darüber hinaus müssen auch Flure ausreichend beheizbar sein (20–24 °C) und Zuglufterscheinungen möglichst reduziert werden (Hinweise zum Windfang siehe Kapitel 3.1 „Aus- und Zugänge“).

**Versorgungsküchen**

In Versorgungsküchen ist je nach Zubereitungsverfahren – Kochen oder nur An-, Er- oder Weiterwärmen – mit hoher Luftfeuchtigkeit zu rechnen, die möglichst an der Entstehungsstelle aufgefangen und abgeführt werden sollte. Wenn Speisen mittels Konvektomat (Kombidämpfer) zubereitet werden, ist die Feuchteabfuhr besonders

wichtig. Darüber hinaus muss ggf. eine entsprechende Menge evtl. angewärmter Frischluft nachgeführt werden, ohne dass Zuglufterscheinungen auftreten. Gleiches gilt, wenn eine Abzugshaube über dem Herd eingeschaltet ist.

### Sanitärbereich

Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen ist auch in den Toilettenanlagen eine ausreichende Belüftungsmöglichkeit vorzusehen. In Toilettenräumen ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten.

In Anlehnung an die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten Sanitärräume* (ASR A4.1) können bei freier Lüftung (Fensterlüftung) folgende Mindestquerschnitte für Lüftungsöffnungen als Planungsgrundlage herangezogen werden:

**Abb. 7: Lüftungsöffnungen in Sanitäreinrichtungen**

System	Freier Querschnitt der Lüftungsöffnung/en je Sanitäreinrichtung*	
	[m <sup>2</sup> /Toilette]	[m <sup>2</sup> /Urinal]
einseitige Lüftung	0,17	0,10
Querlüftung**	0,10	0,06

\* Die angegebenen Flächen sind die Summe aus Zuluft- und Abluftfläche.

\*\* Lüftungsöffnungen in gegenüberliegenden Außenwänden oder in einer Außenwand und der Deckenfläche

Lüftungstechnische Anlagen sind so auszulegen, dass ein Abluftvolumenstrom von  $11 \text{ m}^3/(\text{h m}^2)$  erreicht wird. Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

### 2.10 Wände und Stützen

An Wänden und Stützen dürfen die Oberflächen vom Fußboden bis in eine Höhe von mindestens 2 m keine scharfen Kanten aufweisen, spitzig oder rau sein. Wände, Stützen oder sonstige installierte Bauelemente mit Spitzen, die unvermeidbar sind, müssen geeignet abgeschirmt werden. Dies gilt auch für erhöhte Aufenthaltsbereiche wie z. B. Spielebenen oder Kletterelemente. Zur Vermeidung von Verletzungsgefahren werden folgende Ausführungen empfohlen:

- Abrundungsradius nicht unter 2 mm
- gebrochene bzw. gefaste Kanten (entsprechend Abrundungsradius nicht unter 2 mm)
- gerundete Eckputzschienen
- voll verfugtes Mauerwerk mit glatter Steinoberfläche
- geglätteter Putz
- entgratete Betonflächen
- ebene Holzverschalungen mit gerundeten oder gefasten Kanten

Bei Gefährdungen – z. B. durch feststehende Stützen – im Laufbereich von Kindern sollten die gefährlichen Stellen deutlich markiert sein, beispielsweise mit einer farbigen Ummantelung und einer entsprechenden Polsterung.

**Abb. 8: Ummantelte und markierte Balkonstütze**



Wandbeläge sind in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten; abwaschbare Wandbeläge erleichtern das.

Wände sollten in dezenten Farben gestrichen werden, um einer Reizüberflutung vorzubeugen. Warme Farbtöne erhöhen das Wohlbefinden.

### **2.11 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel**

In Kindertageseinrichtungen wird eine Vielzahl von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln eingesetzt: Hausanschluss, elektrische Verteilernetze, Stromversorgung über Steckdosen, fest installierte Beleuchtungskörper, Küchenherde, Stehlampen, CD-Player und viele andere elektrische Geräte – unter anderem im Gruppenraum. Da elektrische Ströme ab einer Stärke von ca. 50 mA für den menschlichen Organismus lebensgefährlich sind, müssen alle elektrischen Anlagen und Betriebsmittel jederzeit – bei Installation, Bereitstellung und Betrieb – dem Stand der Technik entsprechen.

In Kindertageseinrichtungen macht das besondere Schutzbedürfnis der Kinder darüber hinausgehende elektrische Schutzmaßnahmen erforderlich. Kinder haben aufgrund ihres geringen Alters und ihrer unzureichenden Lebenserfahrung keine oder nur wenig Kenntnisse über elektrische Gefährdungspotenziale.

In Kindertageseinrichtungen müssen elektrische Anlagen und Betriebsmittel viele Jahre funktionieren. Mit der ständigen Nutzung gehen Verschleiß und Alterung einher. Diesem Umstand muss durch regelmäßige sicherheitstechnische Überprüfungen Rechnung getragen werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung hat der Träger einer Kindertageseinrichtung insbesondere Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen von Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen zu ermitteln. Als Anhaltswerte können für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel jährliche Prüfungen, für ortsfeste elektrische Betriebsmittel Prüfungen im regelmäßigen Abstand von vier Jahren angenommen werden<sup>14</sup>.

Steckdosenstromkreise, die mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD)<sup>15</sup> mit Bemessungsdifferenzströmen  $I_{\Delta N} \leq 30 \text{ mA}$  abgesichert sind, gewährleisten eine erhöhte elektrische Sicherheit. Diese Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen dienen der Vermeidung von lebensgefährlichen Verletzungen bei Stromunfällen (etwa durch Erdschluss über den menschlichen Körper) und der Verhütung von Bränden. Was früher nur für Nass- und Außenbereiche gefordert wurde, ist durch die Novellierung der VDE-Bestimmung<sup>16</sup> seit Juni 2007 für alle Neubauten von Kindertageseinrichtungen elektrotechnischer Standard. In Kindertageseinrichtungen, die vor Juni 2007 errichtet worden sind und in denen Stromkreise nicht mit Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCDs) abgesichert sind, ist eine entsprechende Nachrüstung zwingend erforderlich.

Um von Steckdosen ausgehende Gefahren zu minimieren, müssen sie durch einen erhöhten Berührungsschutz („Kindersicherung“) gesichert werden. Es ist darauf zu achten, dass eingebrachte Mehrfachsteckdosen und Verlängerungskabel ebenso abgesichert sind.

Steckdosen sollten vorrangig mit integrierten Kindersicherungen gesperrt werden, die ein einzelnes Einführen von leitfähigen Elementen – z. B. Werkzeugen, Triangelschlagern und sonstiger metallischer Gegenstände – nicht zulassen. Industrie und Handel halten aber auch andere technische Lösungen bereit.

Zugängliche leitfähige Teile bergen weitere Gefahren. Beleuchtungskörper, die in Greifnähe der Kinder, z. B. im Bereich einer erhöhten Spielebene, angebracht sind, müssen so gesichert sein, dass ein Lösen der Abdeckung der elektrisch leitenden Teile ohne technische Hilfsmittel (Werkzeug) nicht möglich ist. Dadurch wird ein Eingriff in spannungsführende Elemente ausgeschlossen.

Die Oberflächentemperaturen von Leuchtkörpern, die von Kindern erreicht werden können, dürfen nicht mehr als 60 °C betragen.

---

<sup>14</sup> Vgl. DGUV Vorschrift 3 und DGUV Information 203-049

<sup>15</sup> Residual Current Protective Device (RCD)

<sup>16</sup> VDE 0100-410

**Abb. 9: Gegen Eingriff gesicherter Beleuchtungskörper**



Bei der Installation von Steckdosen hat sich bewährt, diese auch in der oberen Wandhälfte anzubringen. Verkabelungen, etwa die von Lichterketten, müssen dann nicht – möglicherweise als Stolperfalle – über den Boden geführt werden, sondern können über den oberen Bereich des Raumes, also außerhalb der Reichweite von Kindern, elektrisch versorgt werden. Es empfiehlt sich, hochliegende Steckdosen mit Schaltern in Griffhöhe zu versehen.

Durch das CE-Kennzeichen auf einem Elektroartikel dokumentiert der Hersteller, dass er die geltenden Normen eingehalten hat. Ein zusätzlich aufgedrucktes GS-Zeichen signalisiert, dass der Hersteller von einem staatlich anerkannten, unabhängigen Prüfinstitut hat prüfen und bescheinigen lassen, dass das Gerät den geltenden Regelungen entspricht.

Zur Dekoration werden – in der Weihnachtszeit gehäuft – Lichterketten eingesetzt, die der Handel mit unterschiedlichen elektrischen Zuleitungen anbietet. In Kindertageseinrichtungen dürfen im Zugriffsbereich der Kinder ausschließlich Lichterketten mit Schutzkleinspannung (Transformator) genutzt werden.

### **2.12 Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen**

In Kindertageseinrichtungen kommen Verglasungen und Spiegel in unterschiedlichen Formen und Funktionen vor: Tür- und Fensterverglasungen dienen dem Einlass des natürlichen (Tages-)Lichtes oder der Durchsicht in andere Räumlichkeiten. Zu den Verglasungen zählen aber auch verglaste Bilder sowie Aquarien oder Glaseinsätze in Vitrinen. Alle Elemente dienen einer atmosphärisch ansprechenden Gestaltung der Räume.

Spiegel helfen, den Kindern ihre eigene Identität begreifbar zu machen.

**Abb. 10: Spiegel mit Haltestange zum Hochziehen**



Neben deren vielfachem Nutzen bergen Verglasungen auch besondere Gefahren für Kinder:

- Schnittverletzungen durch Glasbruch
- Verletzungen durch Bruch einer verglasten Absturzsicherung
- Anstoßen an harten Glasflächen

Viele Faktoren – Unachtsamkeit, Stolpern, unzureichende Beleuchtung oder auch Paniksituationen – können dazu zuführen, dass Glasscheiben und lichtdurchlässige Glasflächen brechen oder zersplittern. Um von Glasflächen und anderen lichtdurchlässigen Flächen ausgehende Gefahren zu vermeiden, werden beim Einbau in Kindertageseinrichtungen an deren Qualität besondere sicherheitstechnische Mindestanforderungen gestellt. Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen an von Kindern genutzten Verkehrs- und Aufenthaltsflächen gelten dann als ausreichend sicher, wenn sie vom Fußboden bis in eine Höhe von 2 m aus Sicherheitsglas oder Materialien mit gleichwertigen Sicherheitseigenschaften bestehen.

Sicherheitsgläser werden nach der DIN EN 1260022<sup>17</sup> geprüft. Den Sicherheitsanforderungen ist Genüge getan, wenn folgende bruchsichere, lichtdurchlässige Werkstoffe<sup>18</sup> eingesetzt werden:

#### **Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG)**

Einscheiben-Sicherheitsglas ist thermisch vorgespanntes Guss-, Kristallspiegel-, Spiegelroh-, Dick- oder Fensterglas („Floatglas“), das bei mechanischer oder thermischer Zerstörung in kleine, stumpfkantige Krümel zerfällt und damit weitgehend vor Verletzungen schützt (DIN EN 12150<sup>19</sup>).

<sup>17</sup> DIN EN 12600/04-2003

<sup>18</sup> DGUV Information 202-087 und DGUV Information 208-014

<sup>19</sup> DIN EN 12150-1/DIN EN 12150-2

### **Verbund-Sicherheitsglas (VSG)**

Verbund-Sicherheitsglas besteht aus zwei oder mehreren Glasscheiben, die durch mindestens eine organische Zwischenschicht zu einer Einheit verbunden werden. Bei mechanischer Überlastung (durch Stoß oder Schlag) bricht Verbund-Sicherheitsglas zwar an, aber die Bruchstücke haften fest an der Zwischenlage. Es entstehen also keine losen, scharfkantigen Glasbruchstücke; die Verletzungsgefahr ist somit weitgehend herabgesetzt.

### **Lichtdurchlässige Kunststoffe mit vergleichbaren Sicherheitseigenschaften**

Lichtdurchlässige Kunststoffe aus Polymethylmethacrylat (z. B. Plexiglas®) oder Polycarbonat (z. B. Makrolon®) haben vergleichbare Sicherheitseigenschaften wie Sicherheitsgläser. Wegen ihrer großen elastischen Formbarkeit sind diese Kunststoffe relativ unempfindlich gegen Schlag und Stoß. Sie sind außerdem formbeständig und leicht. Die Oberflächenhärte von Kunststoffen ist allerdings geringer als die Oberflächenhärte von Glas. Die Kratzanfälligkeit von Kunststoffen ist demnach höher als die von Glas.

### **Verglasungen mit Splitter-Schutzfolie**

Bei nicht bruchsicheren Glasflächen lässt sich die Schutzwirkung gegen Verletzungsgefahren bei Glasbruch durch Aufkleben von Splitter-Schutzfolien erhöhen. In der Regel werden diese Splitter-Schutzfolien zur Nachrüstung von bestehenden Glasflächen eingesetzt. Die Folien erzielen ihre Schutzwirkung durch Binden der Glassplitter bei Bruch. Bei ihrer Verwendung ist insbesondere auf ein fachgerechtes Verkleben – und zwar an der möglichen Berührungsseite – zu achten. Bei Isoliergläsern muss die Folie möglicherweise auf beide Außenseiten geklebt werden. Die Eignung der verwendeten Splitterschutzfolie ist vom Hersteller durch ein Prüfzeugnis nach DIN EN 12600 nachzuweisen. Auch Brandschutz-Zwischenlagen können die Entstehung loser, scharfkantiger Glassplitter verhindern – hier ist ebenfalls die Eignung zur Verkehrssicherheit durch den Hersteller mit einem Prüfzeugnis nach DIN EN 12600 nachzuweisen. Bei der Verwendung von Splitterschutzfolien sind die Einbauvorgaben des Herstellers zu beachten.

### **Splitterschutzlack**

Splitterschutzlack ist in der Regel eine transparente Beschichtung von Glasscheiben. Der Splitterschutzlack wird z. B. im Roll- oder Spritzverfahren auf die Verglasung aufgebracht. Im Fall von Glasbruch bleiben die Glassplitter an dem aufgetragenen Splitterschutzlack hängen. Die Eignung des zu verwendenden Splitterschutzlacks nach DIN EN 12600 ist vom Hersteller nachzuweisen. Bei der Verwendung von Splitterschutzlack sind die Einbauvorgaben des Herstellers zu beachten. Beim Einsatz von Splitterschutzlack kann sich eine erschwerte Durchsicht ergeben.

### **Drahtglas**

Drahtglas erfüllt nicht die geforderten Sicherheitseigenschaften.

Die Verwendung von bruchsicheren lichtdurchlässigen Werkstoffen ist nicht erforderlich, wenn z. B. folgende zusätzlich gestaltende Elemente für eine ausreichende Abschirmung vor Verglasungen und sonstigen lichtdurchlässigen Flächen vorhanden sind:

- mindestens 80 cm hohe Fensterbrüstungen bei mindestens 20 cm tiefen Fensterbänken
- Anpflanzungen im Außenbereich mit einer Tiefe von mindestens 1 m

Sofern Aufenthaltsbereiche an lichtdurchlässige Wände grenzen und eine Absturzgefahr besteht, muss auch bei Wänden aus bruchsicherem Werkstoff eine ständige Siche-

rung gegen Absturz vorhanden sein; alternativ müssen die Verglasungen gemäß der *TRAV (Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen*, herausgegeben vom Deutschen Institut für Bautechnik in Berlin) dimensioniert und montiert sein. Dies gilt insbesondere für Brüstungselemente und Fensterflächen, die bis zum Fußboden reichen.

Falls der Einsatz von Brandschutzverglasungen notwendig ist, muss die Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder durch eine *Zustimmung im Einzelfall (ZiE)* nachgewiesen werden. Festlegungen zum baulichen Brandschutz sind in der *BauO NRW* enthalten, detaillierte Anforderungen und Prüfungen in der DIN 4102 Teil 13 und der DIN EN 357.

Um ein Anstoßen zu vermeiden, müssen Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen leicht und deutlich erkennbar sein<sup>20</sup>. Zugängliche Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so markiert sein, dass sie von Kindern und Erwachsenen deutlich wahrgenommen werden können. Hierzu können z. B. ausreichend große Bildzeichen, Piktogramme, farbige Tönungen oder Aufkleber verwendet werden, die sich, auch unter Berücksichtigung der veränderlichen Verhältnisse zu Hintergrund, Umgebung und Beleuchtungssituation, immer gut erkennbar abheben sollten. Die Wahrnehmbarkeit von Türen und Toren wird durch auffallende Griffe oder Handleisten verbessert.

**Abb. 11: Bemalte Türverglasung**



<sup>20</sup> Siehe ASR A1.7/DGUV Regel 102-002

### 2.13 Absturzsicherungen und Umwehungen

In Kindertageseinrichtungen müssen Aufenthaltsbereiche, innerhalb derer Absturzgefahren bestehen, altersgerecht gesichert sein. Umwehungen<sup>21</sup> sind bauliche Vorrichtungen wie Geländer, Brüstungen oder ähnliche Elemente, die das Abstürzen von Personen in tiefer liegende Flächen verhindern sollen. Die sichernde Funktion von Umwehungen können in Sonderfällen auch mit dem Boden fest verankerte Einrichtungsgegenstände übernehmen.

Die Umwehungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Aufsitzen, Rutschen oder Klettern verleiten. Die Möglichkeit, auf einer Umwehrung aufzusitzen oder dort Gegenstände abzulegen, wird erschwert, wenn keine hierfür nutzbare Breite der Umwehrungsoberkante vorhanden ist. Zum Rutschen verleiten Umwehungen beispielsweise dann nicht, wenn bei Treppen die Abstände zwischen den Umwehungen am Treppenauge sowie den Umwehungen zu den Treppenhauswänden nicht größer als 20 cm sind. Andernfalls sind die Umwehungen so auszubilden, dass sie abschnittsweise durch gestalterische Elemente, z. B. Rutschhindernisse in Form von aufgesetzten Halbkugeln, unterbrochen werden. Eine Umwehrung mit senkrechten Füllstäben oder deren flächiges Verschließen führt ebenfalls dazu, dass Umwehungen nicht zum Klettern verleiten. Zu beachten ist, dass die Geländer in der vorgeschriebenen Holmhöhe eine Horizontallast von 1 kN/m aufnehmen müssen<sup>22</sup>.

Die Abstände der Füllelemente zueinander dürfen ein Maß von 11 cm nicht überschreiten. In Einrichtungen, die Kinder unter drei Jahren betreuen, darf dieser Abstand nicht mehr als 8,9 cm betragen. In Kinderspielbereichen sollten Umwehungen zusätzlich mit Fußleisten von mindestens 2 cm Höhe gesichert werden, um ein Herabfallen von (Spiel-) Sachen zu vermeiden.

Alle Arten von Umwehungen müssen sowohl die Standsicherheit als auch die Verkehrssicherheit garantieren. Um die Standsicherheit zu gewährleisten, ist in der Regel eine statische Berechnung erforderlich, die neben den zu verwendenden Profilen auch statische Nachweise mit Angaben zur Verankerung (Dübel, einbetonierte Bolzen etc.) der Umwehrung beinhalten muss. Bei Metallgeländern ist zusätzlich ein entsprechender Korrosionsschutz erforderlich; Holzgeländer sind dauerhaft wirksam gegen Fäuleinwirkungen zu schützen.

Aufenthaltsbereiche, die mehr als 1 m über einer anderen Fläche liegen, sind zum Schutz vor Absturz mit Umwehungen (zu Umwehungen an Spielplatzgeräten siehe DIN EN 1176) auszustatten, deren Höhe mindestens 1 m beträgt<sup>23</sup>. Ab einer Absturzhöhe von 12 m ist eine Umwehrungshöhe von mindestens 1,10 m erforderlich<sup>24</sup>.

---

<sup>21</sup> ASR A2.1.2

<sup>22</sup> siehe DIN EN 1991-1-1/NA/2010-12

<sup>23</sup> DGUV Regel 102-002/ASR A2.1

<sup>24</sup> ASR A2.1

**Abb. 12: Für Kinder unter drei Jahren geeignete Umwehung mit Fußleiste**



Reicht die Höhe der vorgesehenen Absturzsicherungen nicht aus (z. B. bei Vorhandensein bestiegender Ausstattunggegenstände), können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein. Geeignet ist z. B. die vertikale Weiterführung der Geländerstäbe bis in eine ausreichende Höhe oder ein straff gespanntes Netz mit einer Maschenweite von z. B. 4,5 cm, das oberhalb der Absturzsicherung angebracht wird.

Den besonderen altersbedingten Anforderungen ist Rechnung zu tragen. So können auch Absturzhöhen, die bei oder unter 1 m liegen, für Kinder gefährlich sein.

Kinder, die noch nicht drei Jahre alt sind, bedürfen eines nochmals gesteigerten Schutzes gegen Absturz. Für sie können schon Höhenunterschiede von weniger als 0,60 m eine Gefahr darstellen.

Diese Aufenthaltsbereiche können beispielsweise gesichert werden durch

- Barrieren (aufgestellte Pflanzentröge)
- Schutzstreifen (Anpflanzungen)
- Umwehungen (Geländer oder Brüstungen)

## 2.14 Türen und Eingänge

In Kindertageseinrichtungen werden Türen an Haupteingängen, Öffnungen zu Gruppenräumen, Kellern, Küchen, Waschräumen oder zu räumlichen Abgrenzungen von Brandabschnitten eingebaut. Je nach Einbau oder, fallweise ungenügender, technischer Konstruktion der Türen können sich folgende Gefährdungen ergeben:

- Quetsch- und Scherstellen an den Schließkanten der Türen
- in Verkehrswege aufschlagende Türen
- vorstehende oder spitze Türdrücker
- zerbrochene oder scharfkantige Verglasungen (siehe hierzu Kapitel 2.12 „Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen“)
- im Brandfall unkontrollierte Rauch- und Wärmeausbreitung
- in Paniksituationen Ansammlung von Personen vor der Notausgangstür aufgrund unzulässiger Türschließenanlagen oder falsch verlaufender Aufschlagrichtung
- Absturz an Treppenabgängen, die direkt hinter der Tür beginnen, weil ein Podest fehlt
- unkontrollierte Zu- und Abgänge von Kindern über die Haupteingangstüren – z. B. in den angrenzenden Straßenverkehr (siehe auch Kapitel 3.1 „Aus- und Zugänge“)

Um in Kindertageseinrichtungen diesen Gefährdungen sicherheitstechnisch ausreichend begegnen zu können, muss neben der Berücksichtigung der Bestimmungen des *Arbeitsstättenrechts*<sup>25</sup> auch den besonderen Schutzbedürfnissen der Kinder Rechnung getragen werden; diese haben in der *Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen*<sup>26</sup> ihren Niederschlag gefunden.

Grundsätzlich gilt für Türen, dass Griffe und andere Hebel so beschaffen und angebracht sein müssen, dass durch bestimmungsgemäßen Gebrauch Gefährdungen verhindert werden. So sind Griffe und Hebel für die Betätigung von Türen mit einem Abstand von mindestens 25 mm zur Gegenschließkante anzuordnen. Abgerundete Griffe verhindern eine Verletzungsgefahr durch mögliches Hineinlaufen – Griffe liegen normalerweise in Kopfhöhe der Kinder –, Stolpern oder Stürze, wenn Personen mit ihrer Kleidung daran hängenbleiben würden. Hebel für Panikbeschläge, die seitlich drehbar oder als Wippe ausgebildet sind, können ebenfalls gefahrlos eingesetzt werden. Türkanten sollten gefast oder mit einem Abrundungsradius von mindestens 2 mm versehen sein, um auch hier Verletzungsgefahren zu minimieren.

Türen müssen leicht zu öffnen und zu schließen sein. Pendeltüren sind wegen einer erhöhten Unfallgefahr nicht geeignet. Gerade bei schwergewichtigen Türen (z. B. Rauch- und Brandschutztüren in Verkehrswegen und Treppenräumen) können diese Vorgaben in der Regel nur erfüllt werden, wenn diese Türen z. B. mit Magnethalterungen offen gehalten werden können und für den Brandfall mit einer Selbstschließfunktion ausgestattet sind.

---

<sup>25</sup> ASR A1.7

<sup>26</sup> DGUV Vorschrift 82

**Abb. 13: Brandschutztür mit Selbstschließfunktion**



Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden (zu Türen von Sanitärkabinen siehe auch Kapitel 3.11 „Sanitärbereiche“). Das bedeutet, dass grundsätzlich Durchgriffmöglichkeiten von beiden Seiten des Türblatts verhindert werden müssen, sofern sich ein Gefährdungspotenzial ergibt.

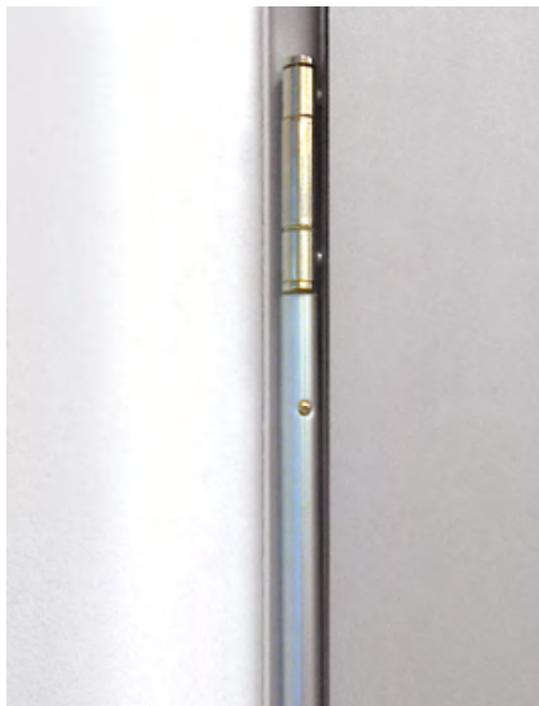
Hierfür eignen sich:

- entsprechende Türkonstruktionen
- Schutzprofile
- Schutzrollos

Abb. 14: Tür mit Absicherung der Nebenschließkanten (Schutzrollo)



Abb. 15: Tür mit Absicherung der Nebenschließkante (Rundprofil)



Türen müssen zu Räumen so stehen, dass Kinder durch aufschlagende Türflügel nicht gefährdet werden. Diese Gefahr ist insbesondere in Fluren, Eingangshallen und Räumen für die Bewegungserziehung gegeben. Das Schutzziel wird erreicht, wenn

- Türen in die Räume aufschlagen
- Türen in Nischen platziert sind
- nach außen aufschlagende Türen in ihrer Endstellung einschließlich Türgriff maximal 20 cm in den Fluchtweg hineinragen
- Türen am Ende von Fluren liegen
- Türen von Räumen für die Bewegungserziehung nach außen aufschlagen

Von diesen Regeln bleiben gesetzliche Vorschriften unberührt, nach denen Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen (z. B. in Fluren oder als Gebäudeausgänge) in Fluchtrichtung aufschlagen müssen. Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen immer in Fluchtrichtung aufschlagen. Ein Notausgang ist ein Ausgang im Verlauf eines Fluchtweges, der direkt ins Freie oder in einen gesicherten Bereich führt<sup>27</sup>.

Die Dimensionierung der Türen richtet sich nach den erforderlichen Breiten der Fluchtwege, in Abhängigkeit von den Personen, die im Gefahrenfall den Fluchtweg benutzen müssen. Bei der Ermittlung mit zu berücksichtigen sind neben den Beschäftigten und Kindern auch möglicherweise anwesende Eltern sowie sonstige Angehörige und Personengruppen. Die Fluchtwegbreite kann dann entsprechend nachfolgender Tabelle ermittelt werden:

**Abb. 16: Mindestbreite von Fluchtwegen in Abhängigkeit von der Personenhöchstzahl (Quelle: ASR A2.3; Auszug)**

Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	lichte Breite (in m)
bis 5	0,875 *
bis 20	1,00
bis 200	1,20

\* Falls der Bereich, der durch die Tür erschlossen wird, barrierefreien Anforderungen zu genügen hat, muss die lichte Breite der Tür mindestens 90 cm betragen.

Die Vorgaben hinsichtlich der Breite von Verkehrs- bzw. Fluchtwegen ergeben sich aus der *Arbeitsstättenverordnung* und in den dazugehörigen *Technischen Regeln für Arbeitsstätten* (ASR A). Die *Arbeitsstättenverordnung* und die *Technischen Regeln für Arbeitsstätten* beziehen sich auf Beschäftigte.

In Tageseinrichtungen für Kinder sollten diese Anforderungen jedoch ebenfalls grundsätzlich Maßstab für Planung und Bau sein. Für Fluchtwege, die überwiegend von Kindern genutzt werden, können im Einzelfall in Grenzbereichen geringfügige Abweichungen begründbar sein. Dies gilt jedoch nicht für Mehrzweckräume, die unter Umständen auch von vielen Erwachsenen genutzt werden.

<sup>27</sup> ASR A2.3

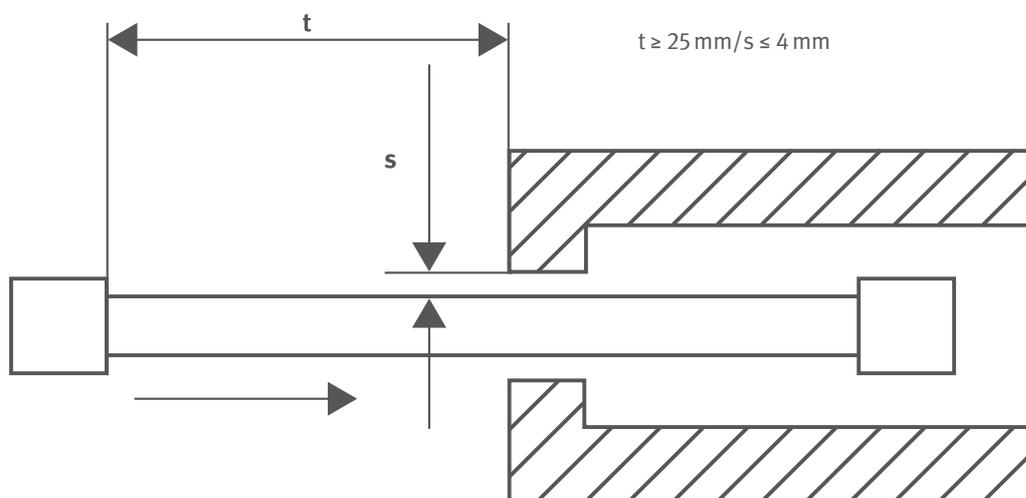
Bei der Bemessung von Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind sämtliche Räume sowie für die Flucht erforderliche und besonders gekennzeichnete Verkehrswege der Räume zu berücksichtigen, die in den Fluchtweg münden. Tür-, Flur- und Treppenbreiten sind aufeinander abzustimmen. Die Mindestbreite des Fluchtweges darf durch Einbauten oder Einrichtungen sowie in Richtung des Fluchtweges zu öffnende Türen nicht verengt werden. Eine Einschränkung der Mindestbreite der Flure von maximal 0,15 m an Türen kann hingenommen werden. In Einzugsgebieten für bis zu fünf Personen darf die lichte Breite einer Tür jedoch an keiner Stelle weniger als 0,80 m betragen.

Die lichte Höhe über Fluchtwegen muss mindestens 2 m betragen. Eine Reduzierung der lichten Höhe von maximal 0,05 m an Türen kann vernachlässigt werden.

Immer wieder stellt sich die Frage, ob in Kindertageseinrichtungen auch Schiebetüren eingebaut werden dürfen. Im Einzelfall kann dies aufgrund ungenügender Platzverhältnisse notwendig sein; unbedingt zu beachten ist dann aber, dass die Schiebetüren sich keinesfalls aus ihren Führungsschienen drücken lassen. Die Führungsschienen müssen im Boden eingelassen und versenkt sein, um ein Stolpern ausschließen zu können. Weiterhin sollten Schiebetüren mit einem Stoppmechanismus ausgerüstet sein, der einen durchgängigen Schließvorgang nach einmaliger Zufuhr von Bewegungsenergie verhindert. Nach einmaligem Anstoßen der Tür darf diese nicht zwangsläufig vollkommen schließen; alternativ wird die Schließkante mit einer flexiblen Abschlussleiste gesichert.

Im hinteren Bereich einer Schiebetür müssen Einzugs- und Schergefährdungen verhindert werden. Ein Vorschlag für eine geeignete Schiebetürkonstruktion in Kindertageseinrichtungen ist in Abbildung 17 dargestellt. Bei verglasten Schiebetüren ist zusätzlich Kapitel 2.12 „Verglasungen und lichtdurchlässige Flächen“ zu beachten. Schiebetüren, die ausschließlich manuell betätigt werden, sind im Verlauf von Fluchtwegen unzulässig.

Abb. 17: Vermeidung von Einzugs- und Schergefährdungen an Schiebetüren (Quelle: ASR 1.7, verändert)



### 2.15 Möbel und Ausstattung

Zum Thema Möblierung und Ausstattung werden in diesem Abschnitt lediglich einige kurze Auswahlkriterien und Anregungen angeführt. Es sollte selbstverständlich sein, dass eine Kindertageseinrichtung, die einen Betreuungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen hat, auch mit genügend funktionalem Mobiliar ausgestattet ist.

Die Ausstattung muss kindgerecht sein. Stabile, schöne, ergonomische und höhenmäßig angepasste Möbel sowie aufeinander abgestimmte oder auch variable Tisch- und Stuhlhöhen gehören dazu. Die Funktionsmaße in der nachfolgenden Tabelle dienen der Orientierung.

**Abb. 18: Funktionsmaße für Stühle und Tische in Kindertageseinrichtungen**  
(Quelle: Kinder unter drei Jahren sicher betreuen; verändert)<sup>28</sup>

Alter (Anhaltswerte)	Körpergröße Kind (durchschnittlich in cm)	Stuhlhöhe (in mm)	Tischhöhe (in mm)
gerade sitzen gelernt (ab etwa 10 Monaten)	80	180	
zweijährig	90	220	400
vierjährig	105	260	460
sechsjährig	120	300	520

Bei der Auswahl von Tischen und Stühlen sollte auf diese Anhaltswerte zurückgegriffen werden.

Es empfiehlt sich, die Bewegungsfreiheit der Kinder durch Ausstattung und Möblierung nicht unnötig einzuschränken, also nur so viele Tische und Stühle, Hocker oder sonstige Sitzgelegenheiten einzustellen, wie wirklich nötig sind.

<sup>28</sup> siehe DIN ISO 5970

**Abb. 19: Klapp Tisch mit beige stellten Sitzmöbeln**



Bei der Bereitstellung von Stühlen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das pädagogische Personal einer Kindertageseinrichtung ebenfalls geeignete Arbeitsstühle benötigt. Diese Arbeitsstühle („Erzieherinnen- und Erzieherstühle“) sind konstruiert wie Bürodrehstühle, lassen sich aber auf ein tieferes Sitzniveau absenken. Vor einer Beschaffung sollten die Stühle durch das pädagogische Personal ausprobiert und nach den Ergebnissen dieser Tests ausgewählt werden.

**Abb. 20: Erzieherinnen- oder Erzieherstuhl am Kindertisch**



Ein Raum sollte behaglich sein, damit Kinder sich dort wohl fühlen. Deswegen sind kleine Spielbereiche, abgegrenzte Spielinseln oder Spielbereiche, die – z. B. mittels Raumteiler – voneinander getrennt sind, oder eine zweite Ebene vorteilhaft, da Kinder sich in Nischen und höhlenartig gestalteten Räumen wohl fühlen.

Da viele Einrichtungen das Konzept der offenen Arbeit umsetzen, sind in Funktionsräumen anregungsreich gestaltete Spielbereiche zu schaffen. Kinder brauchen Orientierung durch gezielte Angebote. Eine übersichtlich gestaltete Materialecke regt an zur Entfaltung kreativer Potenziale.

Materialien für das künstlerische Gestalten sollten möglichst formbar sein; Sandknetmasse, Ton und Fingerfarben sind geeignet zum Kneten, Schmieren und Modellieren.

Stehen in einem Raum eher Aspekte des Rückzugs, der Ruhe oder der Entspannung im Mittelpunkt, sollten die Lichtquellen dimmbar sein. Als Ausstattungsgegenstände können Matratzen mit Bezügen, Kissen, Decken und Kuscheltiere bereitgehalten werden.

Alle Textilien sollten bei 60 °C waschbar sein und regelmäßig – bei Verschmutzung oder Kontamination sofort – gewechselt werden. Verwendete Materialien sollten für den Fall übertragbarer Krankheiten (z. B. bei Infektion durch Noroviren) desinfizierbar sein.

**Abb. 21: Rückzugsbereich**



Für grobmotorische Bewegungen der Kinder ist eher der Mehrzweckraum oder der Hallenbereich geeignet und entsprechend animierend zu gestalten.

In Rollenspiel-Spielecken sollte eine Aufhängevorrichtung für die Verkleidungsmaterialien vorhanden sein, damit die Kinder sich gut orientieren und auswählen können.

In einer Kinderkochzeile können in den Unterschränken viele Haushaltsgegenstände aus unterschiedlichen Materialien bereitgehalten werden, die gerade auch Kinder unter drei Jahren gerne benutzen – um damit nur zu hantieren oder sie „wieder zu entdecken“, wenn dieselben auch im Haushalt der eigenen Familie vorhanden sind.

Auch Naturmaterialien sind zum anschauenden Meditieren, Basteln und Werken geeignet. Zu fragen ist hier: Wie werden welche, wie und wofür geeignete Materialien am besten so präsentiert, dass Kinder Lust bekommen, mit ihnen zu hantieren und zu lernen.

Bei Spiel- und Werkmaterialien ist auf deren Eignung für die Zielgruppe zu achten. Scheren, Prickelnadeln, Kleinteile, Leimflaschen oder -tuben gehören nur in die Hände von Kindern unter drei Jahren, wenn eine Aufsicht (und ggf. Hilfestellung) gewährleistet ist. Daher muss bei altersgemischten Gruppen bedacht werden, ob die Selbstständigkeit, die bei älteren Kindern gefördert werden soll, zu Konflikten im Hinblick auf die Kleinen führen kann. Hier wird im Rahmen der gebotenen Aufsicht sorgfältig abzuwägen sein, welches Risiko eingegangen werden soll und noch darf, damit alle Kinder der Einrichtung in ihrer altersspezifischen Entwicklung gefördert werden können.

Auch in den in Flurbereichen häufig zu findenden Elterncafés dürfen Heißgetränke nicht unachtsam in der Reichweite von Kindern stehen bleiben und das Mobiliar (z. B. Stehtische) muss ausreichend standsicher sein.

## 3 Besondere Anforderungen an Räume und Bereiche

### 3.1 Aus- und Zugänge

Der Eingangsbereich sollte über einen Windfang verfügen, damit Flur und anschließende Bereiche nicht der Zugluft ausgesetzt sind.

Die Bodenbeläge aller Zugänge müssen im Außenbereich die Anforderungen der Bewertungsklasse R11 oder R10 V4 erfüllen. Dieser Standard gilt auch für Ein- und Ausgänge, die in direktem räumlichen Zusammenhang mit den Gruppenräumen stehen.

Im Innenbereich reicht dann die Bewertungsgruppe R9 aus, um der geforderten Rutschhemmung zu genügen.

Verkehrswege vor und im Gebäude dürfen nicht durch Kinderwagen, andere Gegenstände oder Fahrzeuge verengt oder verstellt werden. Dies wird erleichtert, wenn geeignete Abstellflächen innerhalb des Gebäudes zur Verfügung stehen.

Die Gestaltung der Eingangssituation einer Kindertageseinrichtung kann Besucherinnen und Besuchern einen ersten Eindruck vermitteln. Schriftliche Informationen oder Willkommensgrüße im Eingangsbereich sollten neben der deutschen Sprache auch die Sprachhintergründe anderer Nationalitäten berücksichtigen.

**Abb. 1: Willkommensgrüße in verschiedenen Sprachen**



Eine zentrale Frage der Aufsichtsregelung und des vorbeugenden Brandschutzes ist die Absicherung der Zugänge einer Kindertageseinrichtung zum öffentlichen Verkehrsraum. Beide Aspekte sind notwendig in die Sicherheitsbetrachtung einzubeziehen. So dürfen Kinder einerseits nicht ungewollt in einen ungesicherten Bereich gelangen, andererseits muss aber die Begehbarkeit eines Flucht- und Rettungswegs jederzeit sichergestellt sein, um im unkalkulierbaren Notfall eine schnelle und ungehinderte Evakuierung zu ermöglichen.

Daraus resultiert, dass Zugangstüren, die direkt in einen ungesicherten Bereich – z. B. den öffentlichen Verkehrsraum – führen, außerhalb der Bring- und Abholzeit so zu sichern sind, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können. Ein ungewolltes Öffnen von Türen durch Kinder kann z. B. durch die Installation eines Türgriffs oder einer elektrischen Türöffnung, deren Griff oder Schalter nicht in Kindergreifhöhe liegt, verhindert werden. Sonstige Personen in der Kindertageseinrichtung müssen diesen aber jederzeit betätigen können. Eine Installationshöhe von 1,70 m hat sich bewährt, da diese Höhe für Kinder kaum, für Erwachsene aber jederzeit erreicht werden kann.

Besonders wichtig ist, dass elektrische Türöffner auch bei Ausfall der Spannungsversorgung funktionsfähig bleiben.

Panikschlösser nach dem Türwächterprinzip (mit Signalgeber) entsprechen ebenfalls den Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes. Der Einsatz eines Türwächters muss sicherstellen, dass durch dessen unbefugte Betätigung durch Kinder ein lautes Signal abgegeben wird. Der Türwächter muss gewährleisten, dass dieses Alarmsignal in den angrenzenden Räumen wahrgenommen wird, damit das Personal verhindern kann, dass Kinder die Einrichtung unbemerkt verlassen können.

In Kindertageseinrichtungen ist bei der Planung der Fluchtwege grundsätzlich darauf zu achten, dass diese immer in einen gesicherten Sammelplatz im Außenbereich führen – ohne Gefährdungen durch den Straßenverkehr.

Kindertageseinrichtungen, deren Aus- und Zugänge an verkehrsreichen Straßen liegen, bedürfen einer besonderen Sicherheitsbetrachtung. Geeignete Sicherungsmaßnahmen sind u. a. unmittelbar vor Fahrbahn, Radweg oder anderen Verkehrsbereichen angelegte

- Geländer
- Pflanzstreifen
- Parkflächen

Zum Abstreifen von Schmutz und Nässe sind im Bereich der Gebäudeeingänge – außen oder innen – großflächige Schuhabstreifmatten vorzusehen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass große Schuhabstreifmatten nicht nur die durch Feuchtigkeit und Schmutz gegebene Rutschgefahr in Eingangsbereichen reduzieren, sondern dadurch auch der Reinigungsaufwand in der Einrichtung deutlich verringert werden kann. Dieses Reinigungsziel wird üblicherweise durch rutschsichere und langgestreckte Schuhabstreifmatten erreicht, die mindestens über die Eingangsbreite verlaufen und wenigstens 1,50 m tief sind.

**Abb. 2: Haupteingang mit Windfang und Schuhabstreifmatte**



Zugänge von Eingangsbereichen sollen barrierefrei<sup>1</sup> gestaltet sein, damit Menschen mit Behinderungen (Kinder, Eltern, Gäste der Einrichtung) ungehindert und ohne fremde Hilfe ein- und ausgehen können (siehe auch Kapitel 2.3 „Barrierefreies Bauen“).

---

<sup>1</sup> DIN 18040-1

### 3.2 Flure und Treppenhäuser

Die an den Eingangsbereich anschließende Halle oder die Verteilerflure dienen auch der Unterbringung der Garderoben der Kinder und entsprechenden Sitz- und Ablagemöglichkeiten. Die Dimensionierung sollte Kindern und Eltern ausreichend Platz zum Umziehen der Kinder lassen.

Für die Begegnung der Eltern untereinander kann eine Sitzgruppe oder ein Stehtisch bereitgestellt werden. Empfehlenswert ist, die Elternecke mit einschlägigen und aktuellen Informationsmaterialien auszustatten.

**Abb. 3: Elterncafé**



**Abb. 4: Gemütliche Elternecke**



Eine generelle Empfehlung zur Gestaltung von Eingangshallen und Fluren kann nicht ausgesprochen werden, da Gebäude sehr unterschiedlich sind. Flure und Eingangshallen bieten jedoch immer Gelegenheit zur Kommunikation und Darstellung der konzeptionellen Ausrichtung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Der zur Verfügung stehende Raum sollte nach Möglichkeit auch individuell gestaltet und genutzt werden.

In breiteren Fluren und Hallen werden vielfach auch Spielecken für die Kinder eingerichtet; die pädagogische Arbeit kann dann deutlicher differenziert werden. Fluchtwege müssen aber immer freigehalten werden.

**Abb. 5: Flur mit freigehaltenem Fluchtweg**



Damit auch die ganz kleinen Kinder in der Einrichtung nicht die Orientierung verlieren, können ihnen eine eindeutige Farbgestaltung oder farbige und kindgemäße Aufkleber auf dem Fußboden Sicherheit geben; so orientiert, finden sie den Gruppenraum und alle anderen Räume leicht wieder.

Auf Treppen ereignen sich immer wieder Unfälle. Unfallursachen<sup>2</sup> können sein

**technische Unzulänglichkeiten**

- unzureichende Rutschhemmung der Auftrittsfläche
- fehlende oder falsch angebrachte Handläufe
- ungeeignete Treppenkantenprofile
- schlechte Erkennbarkeit der Stufenfolge

---

<sup>2</sup> DGUV Information 208-005

**bauliche Mängel**

- ungleichmäßige Steigung von Stufe zu Stufe und dadurch gestörter Gangrhythmus
- zu geringe Auftrittsfläche der Stufen

**organisatorische Defizite**

- auf der Treppe abgestellte Gegenstände
- Transport von Gegenständen, die die freie Sicht behindern
- Glätte infolge fehlender Reinigung auch während der Betriebszeiten

**persönliches Fehlverhalten**

- Ablenkung
- Unaufmerksamkeit
- Hast
- ungeeignetes Schuhwerk

Neben den organisatorischen und persönlichen Aspekten liegen die Grundvoraussetzungen für ein sicheres Gehen auf Treppen also in ausreichend großen und rutschhemmenden Trittsflächen und gleichmäßigen Treppensteigungen, die mit dem üblichen Schrittmaß übereinstimmen.

Daher werden in Kindertageseinrichtungen Treppen mit einer Steigung von nicht mehr als 17 cm und einem Auftritt von nicht weniger als 28 cm als sicher begehbar angesehen<sup>3</sup>.

Öffnungen zwischen Treppenstufen sind mögliche Kopffangstellen und können dazu führen, dass sich Kinder irreversible Verletzungen zuziehen. Treppen mit Setzstufen gewährleisten eine sichere Benutzung. Die Öffnungsweite von Treppen ohne Setzstufen darf maximal 8,9 cm betragen, wenn auch Kinder unter drei Jahren betreut werden.

Türen, die in Treppenrichtung aufschlagen, müssen ein dort vorgelagertes Podest mit einer der Türblattbreite entsprechenden Mindesttiefe zuzüglich 50 cm aufweisen, um darauf sicher stehen zu können. Eine ausreichend große Überdachung des Eingangsbereiches kann jahreszeitlich bedingte Verschmutzungen, Schnee und Eisglätte deutlich verringern.

Wendel- und Spindeltreppen<sup>4</sup> sind im Verlauf eines ersten Fluchtweges nicht zulässig. Im Verlauf eines zweiten Fluchtweges sind sie nur dann zulässig, wenn die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung deren sichere Benutzung im Gefahrenfall erwarten lassen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sich das *Arbeitsstättenrecht* u. a. an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet. Die besonderen Bedürfnisse der Kinder- und Kleinkinderbetreuung werden hierbei nicht beachtet. Somit ist der Sachverhalt einer Kinder- und Kleinkinderbetreuung ebenfalls in die Gefährdungsbeurteilung einfließen zu lassen, so dass im Notfall unverzüglich Rettungsmaßnahmen für alle gefährdeten Personen eingeleitet werden können. Daher sind Treppen mit geraden Läufen vorzusehen.

---

<sup>3</sup> DGUV Regel 102-002

<sup>4</sup> siehe ASR A2.3

Bei Anbringung von Gitterrosten im Verlauf von Treppen oder Podesten hat sich eine Maschenweite von 30 mal 10 mm bewährt. Gitterroste müssen in Bereichen, in denen eine Absturzgefahr besteht, mindestens an ihren vier Eckpunkten formschlüssig<sup>5</sup> befestigt sein. Die erforderliche Rutschhemmung (siehe Kapitel 3.1 „Aus- und Zugänge“) ist auch hier zu beachten.

Treppenstufen müssen gut erkennbar und dürfen nicht scharfkantig sein. Gut erkennbar sind Treppenstufen, deren Vorderkanten markiert oder beleuchtet sind, sowie dann, wenn eine ausreichend helle Beleuchtung des Treppenraumes gegeben ist. Scharfkantige Treppenstufen müssen zur Vermeidung von Verletzungsgefahren durch einen Abrundungsradius von mindestens 2 mm gefaste Kanten gesichert sein.

**Abb. 6: Gut erkennbare Treppe mit Setzstufen**



An Treppen und Rampen sind auf beiden Seiten Handläufe anzubringen, die den Kindern im gesamten Verlauf sicheren Halt bieten. Sie müssen so beschaffen sein, dass niemand sich darin verfangen oder daran hängenbleiben kann. Dies garantieren Handläufe, wenn sie

- für den jeweiligen Benutzerkreis gut erreichbar sind (z. B. in 80 cm Höhe)
- leicht umfasst werden können (Durchmesser zwischen 16 mm und 45 mm maximal bei Messung durch den Mittelpunkt in alle Richtungen)<sup>6</sup>
- keine frei vorstehenden Enden haben
- über Treppenabsätze fortlaufend innen geführt werden

<sup>5</sup> DGUV Information 208-007

<sup>6</sup> in Anlehnung an DIN EN 1176-1:2008-08

Für Kinder unter drei Jahren sind an Treppen zusätzlich gut erreichbare Handläufe in mindestens 60 cm Höhe anzubringen. Diese dürfen nicht zum Klettern verleiten.

Wenn eine Absturzgefahr vorliegt, sollten Handläufe für Kinder unter drei Jahren auf Treppenabsätzen unterbrochen werden, um einem Klettern entgegenzuwirken. Die Abschlüsse der Handläufe müssen so gestaltet sein, dass ein Hängenbleiben verhindert wird.

In Tageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren hat sich in der Praxis das Anbringen von beidseitigen Handläufen in Höhen von 0,70 m sowie 0,90 m Höhe bewährt.

**Abb. 7: Treppe mit Handläufen und Sicherung der Setzstufen**



Offen zugängliche Flächen unter Treppenläufen und -podesten müssen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden. Das Unterlaufen solcher offenen Bereiche bis zu einer Höhe von 2 m lässt sich z. B. verhindern mittels

- Absperrung durch Geländer
- Absicherung durch Aufstellen von Ausstattungsgegenständen (z. B. Schränke, Regale, Pflanzentröge)

Rampen zur Überwindung von Steigungen – in Fluren oder in Eingangsbereichen z. B. wegen der Kinderwagen – sind mit einer Neigung von höchstens sechs Prozent auszuführen<sup>7</sup>. Es ist ebenfalls darauf zu achten, dass dank geeigneter Abstellflächen innerhalb des Gebäudes Verkehrswege vor dem und im Gebäude nicht durch Kinderwagen oder andere Gebrauchsgegenstände eingeengt oder verstellt werden.

Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind besonders zu sichern. Dies kann erfolgen durch Türchen oder Kinderschutzgitter, die von Kindern nicht leicht geöffnet werden können. Hierfür ist nach DIN EN 1930 eine Mindesthöhe von 65 cm vorgegeben.

**Abb. 8: Treppensicherung**



### 3.3 Gruppen- und Nebenräume

Kinder brauchen Räume für ihre unterschiedlichen Entwicklungsphasen, Interessen und Bedürfnisse; angemessene Entwicklungsanreize sollten Teil der Raumgestaltung sein.

Räume, in denen Kinder diverser Altersstufen betreut werden, müssen ausreichend Platz bieten für die unterschiedlichen Aktivitäten der Kinder und eine differenzierte Gestaltung der Betreuung. Die Räume prägen die pädagogische Arbeit und beeinflussen Entwicklung und Bildung der Kinder auch unmittelbar.

Eine hohe Professionalität besteht darin, mit einfachen, kreativen und variablen Mitteln überlegt und überzeugend Räume zu gestalten, die eine anregungsreiche und geborgene Atmosphäre ausstrahlen.

<sup>7</sup> DIN 18 040-1

Raumgestaltung und Angebote in den Räumen sollen die Kinder einerseits anregen, ihre Umwelt zu erkunden, andererseits soll die Gestaltung der Räume geleitet sein von den auch spontanen Interessen der Kinder. Räume sollten immer differenziert sein: aufgeteilt in Spiel- und Betätigungsbereiche, die den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entgegenkommen. Wir empfehlen, Aktionsbereiche von Entspannungs- und Ruhebereichen räumlich zu trennen, um wechselseitige Störungen zu vermeiden.

Auch Gruppen- und Gruppennebenräume sind Bewegungsräume, in denen die Kinder in Rollenspielen bauen, gestalten, erfinden etc. Gestaltung und Ausstattung sollen einladen zu phantasievollen Spielhandlungen und das Ausleben individueller Spielideen fördern und ermöglichen.

Wenn die Struktur eines Raumes ausgewogen ist, können Kinder ihre Wahrnehmungen und Empfindungen integrieren und den Raum als Orientierungsrahmen nutzen, der ihnen Sicherheit gibt.

Die Gruppen- und Nebenräume einer Tageseinrichtung halten aufgrund ihrer Gestaltung und Ausstattung unterschiedliche Angebote bereit. Im Nebenraum könnten ruhige Spiele und Beschäftigungen stattfinden – etwa gemeinsam Bilderbücher ansehen. Diese Räume sollten daher mit einer kuschelig gestalteten Liege- oder Sitzcke und einem attraktiven und offenen Bücherregal ausgestattet sein.

**Abb. 9: Lesebereich**



Frei zugängliche Materialien sollten offen und sortiert in praktischen Kästen, Fächern oder Schachteln bereit gehalten werden. Materialien, über die Kinder unter drei Jahren nicht frei verfügen dürfen – z. B. Kleister, Scheren, Prickelnadeln oder Kleinteile – müssen verschlossen oder – etwa durch Hochlegen – unerreichbar aufbewahrt werden.

### 3.4 Erhöhte Spielebenen

Erhöhte Spielebenen strukturieren Räume. Sichere Treppen oder Kletteraufgänge geben Kindern die Möglichkeit, denselben Raum anders zu erleben. Die Ausnutzung der Raumhöhe ermöglicht Kindern, unterschiedliche Perspektiven einzunehmen und zu erfahren. Kinder „verkrümeln“ sich gerne. Erhöhte Spielebenen bieten Kindern in einem überschaubaren Bereich Orientierung, Schutz und Sicherheit.

Erhöhte Spielebenen und Podestlandschaften müssen sicher gestaltet werden. Der Einbau ist abhängig von den jeweiligen Raum- und Einrichtungsbedingungen und den individuellen Verhältnissen anzupassen.

Bei Spielebenen sind insbesondere Fangstellen für

- Kopf
- Hals
- Finger und
- Kordeln

durch die Konstruktion auszuschließen. Vergleichbar den Spielplatzgeräten ist hierbei der Stand der Technik (DIN EN 1176) zu beachten.

Sichere Aufstiege auf die erhöhten Spielebenen sind vorzusehen. Aufstiege in Treppenform mit Umwehrungen sind besser als Leitern. Bei baurechtlich nicht notwendigerweise treppenförmigen Aufstiegen sollte das Maß für die Steigung der Treppe 19 cm nicht überschreiten und der Auftritt in der Tiefe wenigstens 26 cm betragen. Eine sichere Benutzung der Treppe ist gegeben, wenn diese mit Setzstufen ausgeführt ist. Ist dieses nicht der Fall, darf die lichte Weite zwischen den Stufen nicht mehr als 11 cm, für Kinder unter drei Jahren nicht mehr als 8,9 cm betragen.

**Abb. 10: Aufgang zu einer erhöhten Spielebene mit Setzstufen**



Erhöhte Spielebenen ohne Treppen sind in der Regel nicht geeignet und nur dann zulässig, wenn eine Treppe aus betrieblichen oder baulichen Gründen nicht möglich ist. In diesen Fällen sind auch Aufstiege bis zu einer Höhe von maximal 2 m machbar, deren Stufenauftritte wechselseitig angeordnet sind (so genannte Raumspartreppen). Wenn als Aufstiegsmöglichkeit Leitern (Anlegeleitern oder Steigleitern) nicht vermeidbar sind, müssen mögliche Fallbereiche mit stoßdämpfenden Bodenbelägen<sup>8</sup> ausgelegt werden. Dann ist über die gesamte Breite der Einstiegsöffnung ein Querriegel als Absturzsicherung in Höhe der Umwehrung der erhöhten Spielebene anzubringen. Unter Voraussetzung dieser Aufstiege darf die Höhe der Spielebene maximal 2 m betragen.

Umwehrungen auf erhöhten Spielebenen sollten vom Gruppenraum aus einsehbar sein. Umwehrungen sind mindestens 1 m hoch, schwer erkletterbar und ohne Spitzen auszuführen. Wenn damit zu rechnen ist, dass auf erhöhten Spielebenen Aufstiegs- und Klettermöglichkeiten – z. B. Matratzenstapel, kleine Tische, Stühle, Regale – an die Umwehrung gestellt werden können, ist die Absturzsicherung idealerweise bis zur Raumdecke zu führen. Dies kann z. B. durch Geländerstäbe oder straff gespannte Netze oberhalb der Umwehrung erfolgen (siehe auch Kapitel 2.13 „Absturzsicherungen und Umwehrungen“). Die lichte Höhe auf der erhöhten Spielebene sollte mindestens 1,35 m betragen, um Anstoßstellen für den Kopf zu vermeiden, unkompliziert Maßnahmen zur Ersten Hilfe einleiten und Evakuierungsmaßnahmen durchführen zu können<sup>9</sup>. Im Griffbereich sollten Leuchten und elektrische Bauteile kindgerecht gesichert werden.

Weitere Informationen zu erhöhten Spielebenen können dem Portal „Sichere Kita“ auf der Internetseite der Unfallkasse NRW entnommen werden. In diesem Portal sind im Gruppenraum bauliche Informationen zur erhöhten Spielebenen hinterlegt. Zudem ist dort eine Checkliste zur Planung, Konstruktion, Bau- und Abnahme erhöhter Spielebenen zu finden.

### 3.5 Ruhe- und Schlafräume/Räume zur differenzierten Nutzung

Ruhe- und Schlafbedürfnisse sind elementare Bedürfnisse von Kindern in der Kindertageseinrichtung. Schlafen gehört also zum Alltag in einer Tageseinrichtung – das bedeutet für die räumliche Ausstattung einer Einrichtung, dass ausreichende und individuelle Ruhe- und Schlafmöglichkeiten erforderlich sind. Das Team einer Kindertageseinrichtung sollte darüber hinaus die Schlaf- und Ruhesituation in der Einrichtung reflektieren und dieses konzeptionell beschreiben können.

Unabdingbar sind außerdem Absprachen zwischen Eltern und dem/r jeweiligen Bezugserzieher/in, damit die Schlafsituation so gestaltet werden kann, dass sie den Bedürfnissen des einzelnen Kindes gerecht wird. Ein ständiger Austausch mit den Eltern ist deshalb erforderlich.

Anforderungen an die Ruhe- und Schlafräume:

- Die Schlafräume sollten in den ruhigsten Räumlichkeiten einer Einrichtung eingerichtet werden.
- Der Schlafraum sollte mit geeigneten Textilien und Materialien ausgestattet sein.

---

<sup>8</sup> nach DIN 7914

<sup>9</sup> DGUV Regel 102-002

Aus hygienischer Sicht sollten alle verwendeten Textilien sowie Kuscheltiere regelmäßig und bei Verschmutzung oder Kontamination gewechselt und bei über 60 °C gewaschen werden. Das Reinigungsintervall ist im Hygieneplan festzulegen. Verwendete Materialien sollten abwaschbar und nach Möglichkeit desinfizierbar sein, um im Ausbruchsfall (z. B. Noro- oder Rotaviren) eine Weiterverbreitung von Erregern zu vermeiden.

- Ein Schlaf- bzw. Ruheraum sollte auf keinen Fall vollkommen abgedunkelt sein. Jedoch sollten sich die Lichtverhältnisse zwischen den Schlafenszeiten und den Wachzeiten der Kinder unterscheiden. Im Ruheraum sollten variable Verdunkelungsmöglichkeiten angebracht sein.
- Höhlen oder andere schützende Vorhänge können Behaglichkeit schaffen.
- Während des Schlafens sollte eine Raumtemperatur von maximal 18 °C erreicht werden.
- Die Belüftungsmöglichkeit ist von großer Bedeutung, deshalb sollte der Schlafraum auf jeden Fall mit einem ausreichend großen Fenster ausgestattet sein, das es ermöglicht, in wenigen Minuten eine optimale Durchlüftung zu erreichen.

Da Kleinstkinder oft noch nicht einen geregelten Schlafrhythmus, sondern ganz unterschiedliche Rhythmen von Aktion und Wachsein sowie Entspannung und Schlaf haben, sollte für diese Kinder ein separater Raum für das Schlafen zur Verfügung stehen. Ab einem Alter von 1,5 bis 2 Jahren passen sich Kinder immer mehr den wiederkehrenden Abläufen in der Kindertageseinrichtung an.

Die Schlafplätze sollten von den Kindern selbstständig zu erreichen sein.

Tagsüber kann der Raum auch anderweitig genutzt werden, jedoch muss sichergestellt sein, dass zu jeder Zeit die Möglichkeit besteht, einen Schlafplatz einzunehmen.

Beide Landesjugendämter lehnen doppelstöckige Betten im Kindertageseinrichtungsbereich ab. Durch das Verschließen der oberen Betten – als Schutzmaßnahme vor einem Herausfallen – werden die Rechte der Kinder beschnitten. Sie sind nicht in der Lage, den Schlafplatz eigenständig und selbstbestimmt zu verlassen. Nicht nur die Sicherheit von Kindern, sondern auch die ergonomischen Belastungen der Beschäftigten (Hoch- und Herunterheben der Kinder) sind mit Blick auf den Arbeitsschutz zu beachten.

Ob es Einzelbetten, Schlafpodeste, Körbe oder andere Ideen sind, die Kindern eine angenehme Liege- und Schlafsituation ermöglichen, spielt eine untergeordnete Rolle. Es sollte auf jeden Fall bedacht werden, dass die Kinder ein eigenes Kopfkissen und eine eigene Bettdecke haben. Insbesondere kleine Kinder brauchen ihre individuellen Lieblingsgegenstände (Tuch, Kuscheltier etc.) zum Ruhen und Wohlfühlen.

Kindern fällt es oft leichter, mit anderen Kindern zusammen schlafen zu gehen und die beruhigende Nähe von anderen Kindern und auch Erwachsenen zu spüren. Im sozialen Gefüge einer Kindertageseinrichtung wird sich ein Kind der Schlafsituation also besser anpassen können, als wenn es alleine schlafen müsste.

**Abb. 11: Ruhe- und Entspannungsraum**



Es sollte eine angenehme Situation zum Einschlafen geschaffen werden, das bedeutet, dass die Erzieherinnen und Erzieher auch selbst zur Ruhe kommen und den Kindern die Zeit geben, die diese zum Schlafengehen und zur Schlafbegleitung brauchen. Das bedeutet, dass die Einschlafsituation von mehreren Kindern immer durch eine Beziehungsperson begleitet werden muss.

### **3.6 Werkräume**

Werkräume in Kindertageseinrichtungen sind zusätzliche Räume, die nicht in der Raummatrix zum Raumprogramm aufgeführt sind.

Einrichtungen, die in der Vergangenheit Schulkinder betreut haben, verfügen oftmals über einen solchen Raum, der gruppenübergreifende, kreative Angebote bereithält und Werkaktivitäten der Kinder ermöglicht.

Die Nutzung eines solchen Raumes durch Kinder im Alter von etwa zwei bis sechs Jahren erfordert Regelungen zur Aufsichtspflicht und Absprachen, die dem Alter der Kinder angemessen sind.

Wichtig ist, dass die Kinder mit den dort angebotenen Materialien und Werkzeugen umgehen und diese handhaben können und dafür eine entsprechende Anleitung durch Erzieherinnen und Erzieher erhalten. Je jünger und unerfahrener die Kinder im Umgang mit den dort verfügbaren Materialien und Werkzeugen sind, desto wichtiger ist – zum Schutz der Kinder – eine angemessene Beaufsichtigung und Anleitung.

Im Werkraum müssen Arbeitsplätze übersichtlich und ohne gegenseitige Gefährdungen angeordnet werden. Abstände zwischen und an den Werkbänken sind so zu bemessen, dass sich Kinder bei praktischen Übungen und Arbeiten nicht verletzen oder gefährden können. Bewährte Maße sind für

- Arbeitsplätze hintereinander            Abstand mindestens 0,85 m
- Arbeitsplätze Rücken an Rücken        Abstand mindestens 1,50 m
- Gangbreiten in Werkräumen            mindestens 1 m

**Abb. 12: Werkraum mit Werkbank**



Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die nur unter Aufsicht und Anleitung genutzt werden dürfen, müssen gegen unbefugte Benutzung – z. B. durch abschließbare Werk-schränke – gesichert sein. Falls ein Brennofen aufgestellt wird, muss der Werkraum zu belüftet sein (Fensterlüftung).

### 3.7 Versorgungs- und Kinderküchen

In Kindertageseinrichtungen sind zwei unterschiedliche Küchenarten zu unterscheiden:

- Versorgungsküchen
- Kinderküchen

Versorgungsküchen sollen in Kindertageseinrichtungen die Lebensmittelversorgung während der Betriebszeit im Rahmen der vertragsgemäßen Kinderbetreuung sicherstellen. Sie können der Essenzubereitung oder auch bloß dem Warmhalten von angeliefer-tem Essen dienen. Versorgungsküchen sind optional mit einer Kochstelle, einem Back-Ofen, einem Konvektomaten, einer Geschirrspülmaschine, einer Mikrowelle, einer Kaffeemaschine und Kühl- bzw. Gefrierschränken ausgestattet. Deshalb sind Versor-gungsküchen in der Regel nicht als Aufenthaltsbereiche für Kinder geeignet und sollten verschließbar sein.

Kinderküchen sollen den Kindern die Möglichkeit bieten, sich im Kindergartenalltag hauswirtschaftliche Fähigkeiten ganz selbstverständlich anzueignen und in diesem Zusammenhang auch den Umgang mit Geschirr und anderen hauswirtschaftlichen

Geräten zu lernen. Aus diesem Grunde sollte in jedem Gruppenraum eine Kinderkochenzeile vorhanden sein. Es bietet sich an, die Kinderküchen mit dem Essbereich für Frühstück und Mittagessen zu kombinieren.

Die Ausstattung umfasst Gläser, Geschirr, Besteck, Töpfe und Pfannen, die in Unter- und Oberschränken Platz finden können. Die Materialien sollten verschieden sein, damit Kinder unterschiedliche Materialerfahrungen – mit Glas, Porzellan, Gusseisen, Stahl, Kunststoff und Emaille – machen können. Gegen den Einsatz von Porzellan und Glas bestehen keine grundsätzlichen Bedenken; es muss aber sichergestellt sein, dass die Kinder im Hinblick auf den jeweiligen Umgang eingewiesen und sensibilisiert werden. Alltäglich sollen die Kinder erfahren können, dass Materialien wie Glas und Porzellan einer vorsichtigen Handhabung bedürfen, da sie sonst zerbrechen. Natürlich sind Aufsicht und Anleitung erforderlich, die auf das Alter und die entsprechenden Entwicklungsstufen der Kinder abgestimmt sein müssen.

Die Möblierung des Essbereiches muss der Altersmischung entsprechen und ergonomische Parameter berücksichtigen<sup>10</sup>, etwa hinsichtlich Sitz- und Tischhöhen. Eine Kinderküche bietet den Kindern die Möglichkeit, über das eigenständige Zubereiten von kleinen Mahlzeiten, z. B. Frühstück oder Nachtisch sowohl sinnliche Erfahrungen zu machen als auch logische und praktische Sinnzusammenhänge zu begreifen. Gibt es auf dem Außengelände der Kindertageseinrichtung einen Garten oder Obstbäume, können die dort angebauten Gemüse und das Obst von den Kindern geerntet und verarbeitet werden.

**Abb. 13: Essbereich**



<sup>10</sup> Sicher bilden und betreuen „Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen für Kinder unter drei Jahren“

Auch das gemeinsame tägliche Essen (Frühstück, Mittagessen und Zwischenmahlzeiten) ist für die Kinder eine wichtige Schlüsselsituation im Alltag ihrer Einrichtung und sollte – auch in sozialer und kultureller Hinsicht – als wichtige Erfahrung ernst genommen und entsprechend gestaltet werden. Eine harmonische Atmosphäre, ein schön gedeckter Tisch mit schmackhaftem, gesundem Essen und achtsame Gespräche der Kinder untereinander können eine gemeinsame Mahlzeit zu einem besonderen Erlebnis machen.

Küchen, in denen Kinder bei der Zubereitung von Essen mithelfen, sind so zu gestalten, dass sie nicht in Gefahr geraten können. Eine Kinderküchenzeile ist in der Regel mit Herd, Backofen und Spüle ausgestattet. Die Kinderküche sollte wie eine Erwachsenenkochzeile – allerdings in kindgerechter Höhe – gebaut werden. Bereits bei der Planung derartiger Küchen müssen also die unterschiedlichen Körpergrößen der Kinder und des pädagogischen Personals berücksichtigt werden. Größengerechte Arbeitsplätze sollen nämlich für alle Nutzerinnen und Nutzer zur Verfügung stehen. Sofern Kücheneinrichtungen in erwachsenengerechter Höhe eingebaut werden, müssen für Kinder höhenangepasste Standplätze vorgesehen werden. Es sollte möglichst auch einen Bereich mit niedrigerer Arbeitsfläche geben, an dem die Kinder stehend, die Erzieherinnen und Erzieher sitzend arbeiten können. Von Hockern, Tritten und ähnlichen Steherhöchungen für Kinder sollte wegen der Kipp- und Unfallgefahren abgesehen werden.

**Abb. 14: Küche mit einem in der Höhe angepassten Arbeitsplatz für Kinder**



Bei der Einrichtung von Küchen, in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mit helfen, müssen Schutzvorkehrungen gegen Verbrennungs- und Verbrühungsgefahren – z. B. an der Warmwasserversorgung und dem Küchenherd – getroffen werden. Diese können wie folgt aussehen<sup>11</sup>:

- leicht zugängliche Untertischgeräte sind so gesichert, dass Oberflächentemperaturen von 60 °C nicht überschritten werden
- Wasserentnahmestellen sind auf Temperaturen bis maximal 43 °C eingestellt
- die Energiefreigabe am Herd erfolgt durch einen gesonderten Schalter, der außerhalb der Reichweite von Kindern installiert ist (z. B. Schlüsselschalter)
- Kochstellen sind durch ein Herdschutzgitter gesichert, um das unbeabsichtigte Herunterziehen von Töpfen, Pfannen etc. zu verhindern
- das Backofenfenster ist aus wärmedämmendem Glas oder mit einem zusätzlich angebrachten Backofengitter versehen

Falls Speisenaufzüge eingesetzt werden, müssen diese gegen unbefugtes Betreten und Benutzen durch Kinder – z. B. durch einen Schlüsselschalter – gesichert werden können. In Küchen müssen Reinigungs- und Desinfektionsmittel immer verschlossen und unzugänglich für Kinder aufbewahrt werden.

**Abb. 15: Durch Schlüsselschalter gesicherter Speisenaufzug**



---

<sup>11</sup> DGUV Regel 102-002

Die Beachtung der Hygiene-Anforderungen bei der Gemeinschaftsverpflegung ist unerlässlich. Ein hygienisch richtiger Umgang mit Lebensmitteln ist von entscheidender Bedeutung für die Herstellung und Abgabe gesundheitlich unbedenklicher Nahrungsmittel und Speisen.

Einen Überblick über die einschlägigen lebensmittelhygienischen Mindestanforderungen in Gemeinschaftseinrichtungen gibt die Broschüre „*Sauber is(s)t gesund*“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Es empfiehlt sich, für die Versorgungs- und Kinderküchen unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes einen Hygieneplan mit einem eingeschlossenen Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen. Arbeitshilfen hierfür stehen in Form von Musterhygieneplänen u. a. auf der Homepage des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) zur Verfügung.

Vor der Speisenzubereitung und dem täglichen gemeinsamen Essen ist es wichtig, die Regeln der Händehygiene zu beachten. Dies gilt sowohl für die Kinder als auch für die Betreuungspersonen. Für den Fall eines Infektionsausbruchs ist von Seiten der Kindertageseinrichtung Kontakt mit dem zuständigen kommunalen Gesundheitsamt aufzunehmen. Das Gesundheitsamt legt in Zusammenarbeit mit der Kindertageseinrichtung in Abhängigkeit der Ausbruchssituation ggf. zusätzliche Hygienemaßnahmen fest.

### **3.8 Räume für die Bewegungserziehung**

Spiel und Bewegung sind grundlegende Formen kindlicher Aktivität. Die Entwicklung des Kindes, die in den ersten Lebensjahren stattfindet, ist wesentlich von seinem Bewegungsfeld und den damit einhergehenden Körpererfahrungen geprägt. Gerade deshalb ist wichtig, den Kindern im Rahmen der pädagogischen Praxis einer Kindertageseinrichtung Möglichkeiten zu eröffnen, die deren natürlichem Bewegungsdrang – Laufen, Springen, Hüpfen – nicht entgegenstehen.

Der Mehrzweckraum einer Tageseinrichtung ist als ganztägiger Ausweich-, Bewegungs- und Vielzweckraum für alle Aktivitäten der Kinder konzipiert. Die gesamte Fläche des Raumes kann für die Bewegung und das Spiel der Kinder genutzt werden. Ausreichende und vielseitige Bewegungs-, Spiel- und Baumaterialien sollten den Kindern zur Verfügung stehen, aber in einem separaten Raum gelagert werden.

Die Angebote des Bewegungsraumes sowie die Gestaltung aller anderen Räume der Tageseinrichtung sollten eine ganzheitliche Bewegung der Kinder fördern. Bewegung beinhaltet aber auch einen gelegentlich hohen Bewegungsimpuls, der bei Stürzen, Stolpern und Anstoßen ein höheres Verletzungsrisiko birgt. Dementsprechend gelten für Räume zur Bewegungserziehung besondere sicherheitstechnische Anforderungen. Der Bodenbelag muss gerade im Hinblick auf die Nutzung im Rahmen sportlicher Aktivitäten elastisch sein. Folgende Bodenbelagsaufbauten haben sich bewährt:

- Verbundbeläge als Bahnenware mit elastischer Schicht von  $\geq 5$  mm
- Kork- oder andere nachgiebige Beläge in einer Schicht von  $\geq 5$  mm

Ein punkt- oder flächenelastischer Sportboden nach DIN 18032 ist für diese Räume nicht erforderlich.

Räume zur Bewegungserziehung gelten als sicher, wenn<sup>12</sup>

- Wände vom Fußböden bis zu einer Höhe von mindestens 2 m ebenflächig und glatt sind
- Ecken und Kanten mit einem Radius von 10 mm gerundet oder entsprechend gefasst sind
- Fensterbänke nicht überstehen
- Türen nach außen aufschlagen

Spiel- und Sportgeräte müssen so aufbewahrt sein, dass Kinder nicht gefährdet werden. Die Aufbewahrung sollte daher in einem gesonderten Raum erfolgen. Bietet der Bewegungsraum ausreichend Platz, können die Spiel- und Sportgeräte auch in einem Wandschrank aufbewahrt werden.

Bei der Benutzung von Sport- und Klettergeräten oder deren Kombinationen sind geeignete stoßdämpfende Materialien (z. B. Bodenmatten) zu verwenden<sup>13</sup>. Zur Aufhängung von Geräten zur Bewegungserfahrung sollten entsprechende Anbringungsmöglichkeiten an der Decke vorgesehen werden.

**Abb. 16: Bewegungsraum**



<sup>12</sup> Siehe DGUV Regel 102-002

<sup>13</sup> siehe DIN 7914, DIN EN 12 503-1, DIN EN 12 503-2, DGUV Information 202-035

Abb. 17: Bewegungsbaustelle



### 3.9 Büro und Leitungszimmer

Büro und Leitungszimmer werden für administrative Arbeiten sowie für Personal- und Elterngespräche genutzt. Das Büro ist folglich sowohl Arbeitsplatz als auch Besprechungsort und sollte in beiden Hinsichten funktional und zugleich ansprechend gestaltet sein. Büroordnungssysteme sind besonders geeignet, um Büromaterialien und technisches Equipment optimal verfügbar unterzubringen. Für Gespräche mit Eltern und Besuchern bietet sich ein kleiner Besprechungsbereich an.

Um den Büroarbeitsplatz gesundheitsfördernd zu gestalten, müssen bestimmte Arbeitsbedingungen gegeben sein: die Größe des Raumes<sup>14</sup>, die Anordnung des Schreibtisches und des Bildschirms zum Fenster, die Möglichkeiten zur Stoßlüftung oder auch die räumliche und bauakustische Trennung zu sonstigen Aufenthaltsbereichen sind wichtige Kriterien.

Mögliche Bildschirmarbeitsplätze müssen nach den geltenden Vorschriften zur Gestaltung von Büroarbeitsplätzen eingerichtet sein<sup>15</sup>. Zur gesundheitsförderlichen Ausstattung gehören<sup>16</sup>:

- ergonomische Büromöbel
- den Standards genügender Bildschirm, Computer und aktuelle Software
- eine der Arbeitsaufgabe angepasste Beleuchtung
- eine verstellbare Lichtschutzvorrichtung, sofern Blendungen und Reflektionen – etwa durch Tageslichteinfall – möglich sind

<sup>14</sup> siehe Kapitel 2.1 „Das Raumprogramm einer Kindertageseinrichtung“

<sup>15</sup> BildscharbV

<sup>16</sup> DGUV Information 215-410

### 3.10 Personalraum

Die Fülle der unterschiedlichen Arbeitsaufgaben erfordert ein hohes Maß an Konzentration und Flexibilität; das macht Erholungspausen außerhalb des Geschehens notwendig. In jeder Kindertageseinrichtung sollte daher den Beschäftigten ein Raum zur Verfügung gestellt werden, der für Pausen sowie für Dienstbesprechungen, Arbeitskreise, Elterngespräche und Vorbereitungszeiten genutzt werden kann. Ein persönliches und abschließbares Eigentums- und Garderobenfach für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter – je nach Größe im Raum selbst oder im Vorraum – wird empfohlen.

Das Raumprogramm der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe (Raummatrix im Anhang) sieht in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich einen Personalraum entsprechend der Arbeitsstättenverordnung vor. Danach ist bei mehr als zehn Beschäftigten in einer Kindertageseinrichtung ein Pausenraum oder ein entsprechender Pausenbereich zur Verfügung zu stellen. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich vorzuhalten, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. Dies kann z. B. sein, wenn kein vergleichbarer Arbeitsraum vorhanden ist, in dem eine Pause frei von arbeitsbedingten Störungen (z. B. durch Publikumsverkehr, Telefonate) vorgenommen werden kann<sup>17</sup>. Um dem pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen Erholungspausen frei von Störungen (z. B. durch Kinder oder Eltern in der Hol- und Bringphase, Gespräche usw.) ermöglichen zu können, sollte auch bei weniger als zehn Beschäftigten ein ruhiger Pausenbereich oder ein Pausenraum vorgehalten werden.

Den Beschäftigten muss ermöglicht werden, ihre Pausen, Teamsitzungen oder Besprechungen ungestört und in einer gesundheitsförderlichen Umgebung zu verbringen. Hierzu wird eine ansprechende Gestaltung des Raums und eine angemessene Raumqualität notwendig sein.

**Abb. 18: Personalraum**



<sup>17</sup> ASR A4.2.

### 3.11 Sanitärbereiche

Kindertageseinrichtungen müssen mit Sanitärbereichen für das Personal und die Kinder ausgestattet werden. Dem Personal sind Toilettenräume<sup>18</sup> zur Verfügung zu stellen. Für weibliche und männliche Beschäftigte sind gemäß ASR A4.1 grundsätzlich getrennte Toilettenräume einzurichten. Empfohlen wird mindestens ein behindertengerechtes Erwachsenen-WC (evtl. als Personal- oder Gäste-WC)<sup>19</sup>.

**Abb. 19: Barrierefreie Toilette**



Sanitärbereiche sind Orte der Kommunikation und Begegnung der Kinder untereinander und zwischen Bezugspersonen und Kindern. Im Hinblick auf die Förderung der Selbstständigkeit der Kinder bei Toilettengängen und in Pflegephasen spielt die kindgerechte Ausstattung der Toiletten- und Waschräume eine wichtige Rolle. Für kleine Kinder ist dies ein wichtiger Ort ihrer Reinlichkeitserziehung, sie sollten sich hier wohlfühlen.

In neueren Einrichtungen ist die Sanitäreinrichtung dem Gruppenbereich zugeordnet. Zumeist hat der Sanitärbereich eine direkte Verbindung nach draußen, damit die Kinder vom Spielplatz aus die Toilette schnell erreichen können. Bei innenliegenden Toiletten ist darauf zu achten, dass eine gut funktionierende Entlüftung (siehe auch Kapitel 2.9 „Raumklima“) installiert wird und der Zugang vom Spielplatz ohne Umwege ist. Kinder jeden Alters müssen die Möglichkeit haben, selbstbestimmt auf die Toilette gehen zu können, wann immer es notwendig ist.

<sup>18</sup> ASR A4.1

<sup>19</sup> DIN 18040-1

Kindern muss möglich gemacht werden, Toilette und Wasserhahn eigenständig benutzen zu können. Um dies zu erreichen, sind Toiletten und Waschanlagen auf die Körpergrößen der Kinder abzustimmen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass immer mehr Kinder unter drei Jahren betreut werden. Folgende Montagehöhen und Bewegungsflächen an Sanitärobjekten haben sich in der Praxis bewährt:

**Abb. 20: Ergonomische Maße für Toiletten und Waschbecken in Kindertageseinrichtungen (Quelle: VDI 6000 Blatt 6, ergänzt)**

Maße (in cm)	Kinder bis 6 Jahre	Kinder bis 3 Jahre
Handwaschbecken (Breite)	45	
Handwaschbecken (Tiefe)	35	
Handwaschbecken (Höhe)	55–65	45–60
Handwaschbecken, mind. Bewegungsfläche (Breite)	70	
Handwaschbecken, mind. Bewegungsfläche (Tiefe)	45	
Klosettbecken, Spülung (Breite)	40	
Klosettbecken, Spülung (Tiefe)	75	
Klosettbecken, Spülung, mind. Bewegungsfläche (Breite)	80	
Klosettbecken, Spülung, mind. Bewegungsfläche (Tiefe)	60	
Klosettbecken, Spülung (Höhe, Oberkante Keramik bei wandhängender Ausführung)	35	
Klosettbecken (Lerntoilette), Spülung (Höhe Oberkante Keramik)		26

Das Sitzen auf einer oberflächenkalten Keramiktoilette schreckt insbesondere kleinere Kinder ab, die sich im Hinblick auf ihre Reinlichkeit noch in der Lernphase befinden. Daher sollten Toiletten mit angenehmen, körper- und größenangepassten Sitzbrillen ausgestattet sein.

**Abb. 21: Toilette für Kleinkinder**



Am Waschbecken eignen sich zum Beispiel Einhebelmischbatterien als Armaturen. Das Anbringen unterschiedlicher Armaturen – Einhebelmischer und Mischbatterien – fördert die Feinmotorik der Kinder.

**Abb. 22: Wasch- und Experimentierbecken**



Die Hände können wegen ihres Kontaktes mit der Umgebung und anderen Menschen Überträger von Krankheitserregern sein. Daher ist die Händehygiene von besonderer Bedeutung für den Infektionsschutz. Aus diesem Grund sollte jeder Handwaschplatz mit warmem und kaltem fließendem Wasser, Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Papierabwurfbehälter ausgestattet sein.

Werden Stoffhandtücher verwendet, so sollte jedem Kind ein Handtuch zugeordnet werden. Die Handtücher sollten mindestens einmal wöchentlich gewechselt werden. Darüber hinaus sind Spiegel und Halter bzw. Abstellflächen für Zahnputzbecher vorzusehen.

In einer sanitären Anlage für Kinder mit Behinderung sollte eine Toilettenkabine so groß sein, dass eine Hilfestellung durch eine erwachsene Person gut möglich ist. Wünschenswert ist ein unterfahrbares Waschbecken, das auch höhenverstellbar ist.

Waschbecken, Waschrinnen und Duschen müssen über einen Kalt- und Warmwasseranschluss verfügen. Auch in Waschräumen sind Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren auszuschließen. Bei einem kurzzeitigen Kontakt mit bis zu 60 °C heißen Oberflächen besteht keine Verbrennungsgefahr<sup>20</sup>, bei Flüssigkeiten mit Temperaturen bis zu 43 °C keine Verbrühungsgefahr<sup>21</sup>.

Außerdem sollten die Toiletten- und Waschräume der verschiedenen Gruppen auch unterschiedlich gestaltet sein (beispielsweise in verschiedenen Farben), so dass die Kinder ihre Räume gut erkennen können.

Um den Intimbereich der Kinder zu schützen, ist ein Sichtschutz zwischen den Toiletten und dem Waschbereich von mindestens 1,80 m Höhe notwendig. Die Türen der Sanitärkabinen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel nach außen hin öffnen lassen, damit die Kinder diese leicht verlassen können und eine Hilfestellung von außen besser möglich ist, wenn sich das Kind in der Sanitärkabine befindet. Daher ist es auch wichtig, dass die Sanitärkabinen so angeordnet sind, dass eine Gefährdung durch aufschlagende Türen möglichst minimiert wird. Dies ist z. B. durch die Anordnung der Toilettenzellen an der der Eingangstür gegenüberliegenden Wand möglich.

Die Türen von Sanitärkabinen müssen an ihren Haupt- und Nebenschließkanten einen Klemmschutz haben (siehe hierzu auch Kapitel 2.14 „Türen und Eingänge“).

In Sanitärbereichen ist der Bodenbelag in der Bewertungsklasse R 10 auszuführen. Hier ist aufgrund der besonderen Nutzung darauf zu achten, dass der Bodenbelag auch bei Nässe eine ausreichende rutschhemmende Wirkung behält. Es wird empfohlen, in den Sanitärbereichen je Raum mindestens einen Bodenablauf vorzusehen, der flächenbündig eingebaut sein muss.

---

20 DIN EN ISO 13 732-1

21 DIN EN 806-2

**Abb. 23: Bodenablauf unter einer Waschrinne**

Wasserspielbereiche ermöglichen vielfältige Erfahrungen mit dem Element Wasser. Bei der Planung von Dusch- und Wasserspielbereichen ist darauf zu achten, dass der Bodenbelag auch den Anforderungen an nassbelastete Arbeitsbereiche entspricht. Für diese Bereiche gilt daher die Bewertungsklasse R10 (vgl. Anhang). Duschtassen sollten grundsätzlich flächenbündig eingebaut werden.

Es empfiehlt sich, für den Sanitärbereich einen Hygieneplan<sup>22</sup> mit einem Reinigungs- und Desinfektionsplan (unter Einbeziehung des Gesundheitsamtes) zu erstellen. Arbeitshilfen stehen in Form von Rahmenhygieneplänen z. B. auf der Homepage des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) zur Verfügung. Ebenso in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt sollten Kindertageseinrichtungen für den Fall übertragbarer Krankheiten (z. B. aufgrund von Noroviren) einen Reinigungs- und Desinfektionsplan erarbeiten.

### **3.12 Wickel- und Pflegebereiche**

Die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen ab dem Säuglingsalter bedeutet auch, dass Wickel- und Pflegebereiche für diese Kinder zu schaffen sind. Eine respektvolle, achtsame und persönliche – etwa in der Form eines durch Sprache begleiteten Handelns – zugewandte Körperpflege der Kinder dient dem Aufbau und der Festigung einer dualen Bindung und einer dialogischen Beziehung. Dies erfordert einen geschützten und ansprechend gestalteten Bereich.

<sup>22</sup> siehe auch Kapitel 3.7 „Versorgungs- und Kinderküchen“ und 3.12 „Wickel- und Pflegebereiche“

Von der Raumanordnung her liegt dieser Bereich am besten in der Nähe der Gruppeneinheit und des Ruheraumes oder ist im Sanitärbereich einer Gruppe direkt zugeordnet. Die Nähe zu einer Kindertoilette ist vorteilhaft, da Kinder in einer bestimmten Phase ihrer Reinlichkeitsentwicklung gerne auch mal spielerisch das Zur-Toilette-Gehen ausprobieren und „üben“ wollen.

Je nach Anzahl der entsprechend zu versorgenden Kinder unter drei Jahren sollten mehrere Wickelbereiche vorhanden sein, damit Wartezeiten vermieden werden und die legitimen Bedürfnisse der Kinder nach Sauberkeit und Wohlbefinden berücksichtigt werden können.

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, wie Wickelbereiche aussehen können.

**Abb. 24: Ideenskizze für einen Wickelbereich mit hochgelegter Duschtasse**

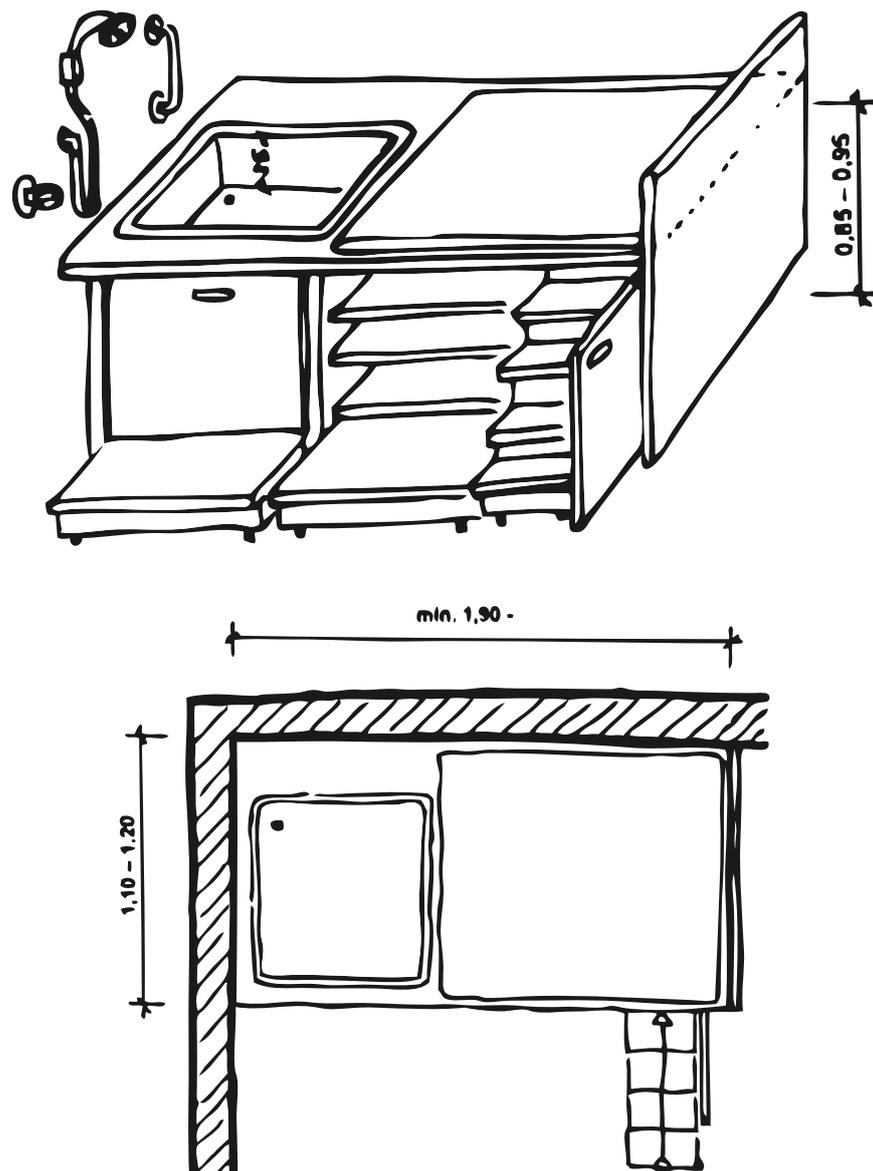
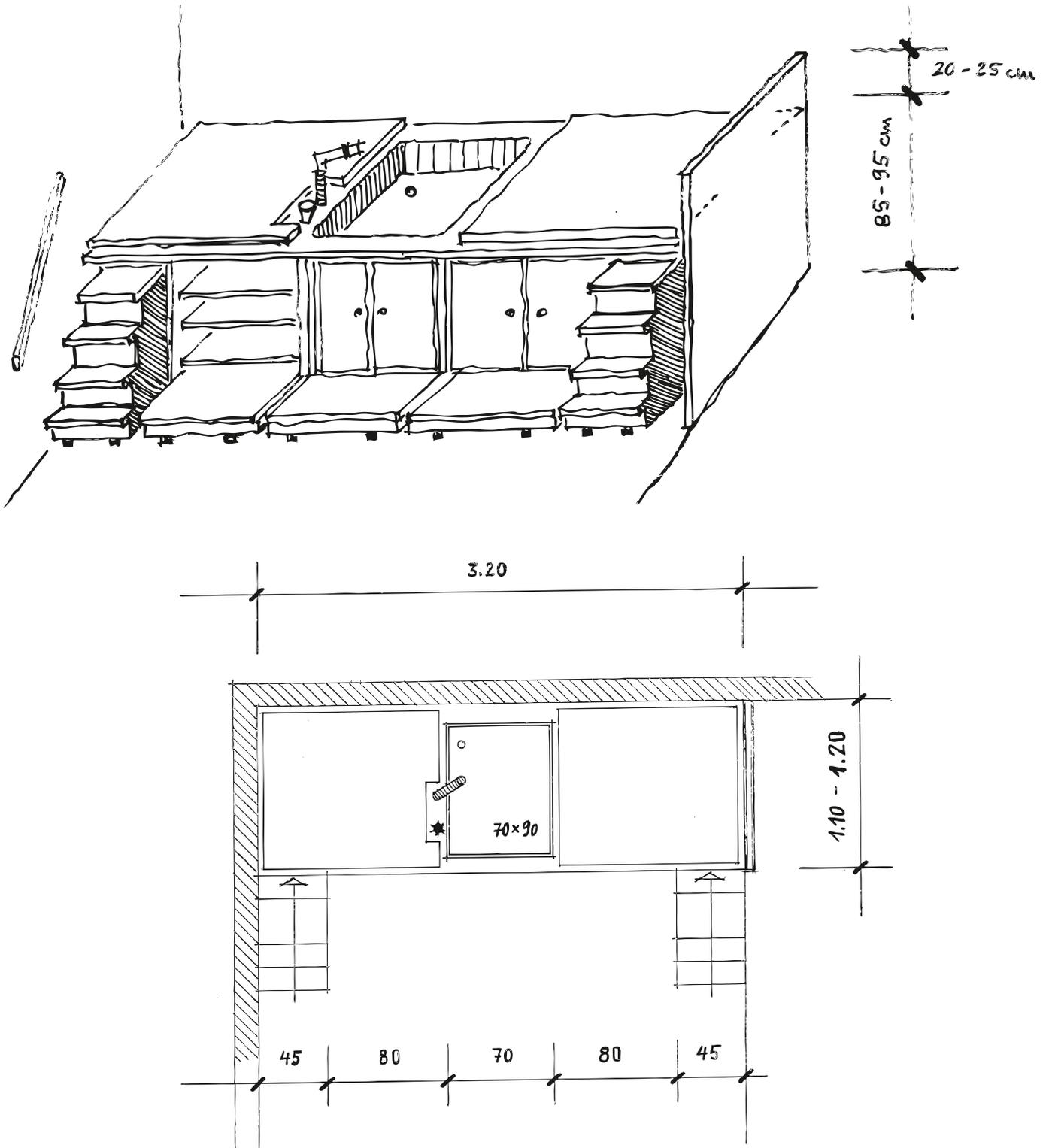


Abb. 25: Ideenskizze hochgelegter Wasch- und Wickelbereich mit zwei Wickelmöglichkeiten



Die Ausstattung der Wickel- und Pflegeeinheit mit einer hochgesetzten Duschtasse ist für die Handhabung seitens der Erzieherin bzw. des Erziehers komfortabel und kann Rückenbeschwerden durch eine ungünstige Haltung vorbeugen. Auf gleicher Höhe sollte sich der Wickelbereich anschließen. Hilfreich ist eine Aufstiegshilfe für die Kinder. Aufstiegshilfen an Wickel- und Pflegeeinheiten fördern die Selbstständigkeit der Kinder und reduzieren die Belastungen des Personals durch Hebe- und Tragetätigkeiten. Für Treppen als Aufstiegshilfen an Wickel- und Pflegeeinheiten haben sich Stufen mit einem Höhenunterschied von etwa 14 cm bewährt. Aufstiegshilfen sind durch Setzstufen zu sichern, Treppenöffnungen auf die lichte Weite von maximal 8,9 cm zu reduzieren. Leiterähnliche Aufstiegshilfen eignen sich im Wickelbereich nicht.

Die Größe des geplanten Wickelbereiches ist dem Alter der Kinder anzupassen. Beheizbarkeit und zugfreie Belüftung des Raumes sind sicherzustellen. Falls auch Säuglinge zu wickeln sind, sollte ein Heizstrahler oder eine Wärmeleuchte vorhanden sein.

Ein höhenverstellbarer Wickeltisch bietet ergonomischen Komfort für die Erzieherinnen und Erzieher. Bei nicht höhenverstellbaren Wickeltischen kann die Verwendung eines leicht ausziehbaren und zu arretierenden Aufstiegspodestes die Arbeitshöhe für Beschäftigte mit geringerer Körpergröße besser erreichbar machen.

Eine andere Möglichkeit, Rückenbeschwerden von Erzieherinnen und Erziehern präventiv zu begegnen, bietet die Verfügbarkeit von Wickeltischen unterschiedlicher Höhen in einer Kindertageseinrichtung.

Wickeltische, die nicht in Nischen oder an Wänden stehen, müssen seitliche und rückwärtige Aufkantung von mindestens 20 cm aufweisen, um Abstürze auszuschließen.

Gleich von Anfang an mitgeplant werden sollten ein ausreichender Stauraum für die Pflegeutensilien und deren gute Erreichbarkeit. Am günstigsten ist, wenn die Wickelsituation stets vorbereitet wird und die benötigten Dinge bereits in Reichweite stehen, bevor ein Kind auf dem Wickeltisch liegt oder steht. Damit werden Unfallgefahren (z. B. Herunterfallen des Kindes vom Tisch) von vornherein minimiert. Nötig ist auch ein verschließbarer Abfall- bzw. Windeleimer.

Die verwendeten Textilien sollten bei 60 °C waschbar sein. Sie sollten regelmäßig gewechselt werden, bei Kontamination sofort. Die für Wickeltisch oder Unterlagen verwendeten Materialien sollten desinfizierbar sein, u. a. für den Fall eines Infektionsausbruchs (z. B. durch Noroviren).

In Wickelbereichen ist der Bodenbelag nach Bewertungsklasse R10 auszuführen. Im Hinblick auf die Nutzung ist insbesondere darauf zu achten, dass der Bodenbelag auch bei Nässe eine ausreichende rutschhemmende Wirkung behält.

Je durchdachter der Wickelbereich im Detail geplant und ausgeführt ist, desto besser kann die wickelnde Person sich auf die Bedürfnisse des Kindes konzentrieren. Daher wird empfohlen, einen Wickelbereich nicht im Durchgang zu den Toiletten, den sanitären Anlagen oder hinter aufschlagenden Türen einzurichten. Eine Wickelsituation ist ein notwendiger, wichtiger intimer, pflegerischer und pädagogischer Vorgang, der einer richtigen und angemessenen Platzierung bedarf.

Eine sorgfältige Händehygiene der Erzieherinnen und Erzieher vor und nach jedem Wickeln ist unerlässlich, um Infektionen zu vermeiden, die durch Kontakt z. B. mit Stuhl oder Urin direkt oder indirekt übertragen werden können. In direkter Nähe zu Wickel- und Pflegebereichen sollten daher ein Handwaschbecken, ein Seifen- und Einmalhandtuchspender sowie ein Desinfektionsmittelspender vorhanden sein.

Der für die Einrichtung spezifisch zu erstellende Hygieneplan<sup>23</sup> sollte auch Regelungen für den Wickel- und Pflegebereich, einschließlich eines Reinigungs- und Desinfektionsplans, beinhalten. Arbeitshilfen stehen in Form von Rahmenhygieneplänen unter anderem auf der Homepage des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW) zur Verfügung.

Außerdem sollten die Kindertageseinrichtungen für den Fall eines Infektionsausbruch (z. B. aufgrund von Noroviren), mit dem Gesundheitsamt einen Reinigungs- und Desinfektionsplan erarbeiten.

### **3.13 Abstellraum und technische Bereiche**

Räume oder Einrichtungsgegenstände (Spinde, Schränke, Regale, Kisten) für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln oder sonstiger gesundheitsgefährdender Substanzen sowie die technischen Bereiche der Kindertageseinrichtung müssen gegen unbelegtes Betreten oder Zugriff durch Kinder gesichert sein.

Folgende Beispiele bieten eine genügende Sicherung:

- abschließbare Zugangstüren
- Türen mit feststehendem Türknauf
- verschließbare Behältnisse

---

<sup>23</sup> vgl. auch die Kapitel 3.7 „Versorgungs- und Kinderküchen“ und 3.11 „Sanitärbereiche“

## 4 Anforderungen an Außengelände und Außenspielbereiche

Die Gestaltung eines Außenspielgeländes soll die pädagogische Arbeit und somit das pädagogische Gesamtkonzept der Einrichtung widerspiegeln. Das Außenspielgelände soll vielfältige sinnliche und praktische Erfahrungen ermöglichen und Kinder in Bewegung bringen. Es soll weiterhin

- Sand- und Wasserspiele anbieten
- beschauliche Bereiche verfügbar halten, die Ruhe einbringen

Aktive Spiel- und Bewegungsangebote sollten daher von anderen Bereichen getrennt sein, in denen grobmotorische Bewegungen stattfinden. Dies ist nicht nur aus pädagogischer Sicht wichtig – Konfliktpotenziale werden minimiert –, sondern aus Sicht des präventiven Unfallschutzes auch notwendig.

Die Außenanlage sollte topographisch so modelliert werden, dass Kinder unterschiedliche Perspektiven erleben können. Den Erfahrungsschatz bereichern Gelände mit unterschiedlichen Untergründen – etwa die Ausführung von Wegen in verschiedenen Materialien wie Kies, Mulch oder Sand.

Schmale Fahrwege ermöglichen Fahrten mit Holzrollern, Nachziehspielzeug oder Bobbycars und die Umrundung von Bäumen oder eines kleinen Marktplatzes. Rundfahr- und Schlangelwege sowie Begegnungen auf kleinen Treffpunkten bieten Abwechslung.

Spielfahrzeuge und Spielmaterialien benötigen einen ausreichend großen, wettergeschützten und abschließbaren Lagerraum. Dieses kann entweder ein Teil des Gebäudes mit Außentür sein oder ein großes Gartenhaus, eine Blockhütte oder ein ähnliches freistehendes Lager.

Nachstehend einige Ideen und Überlegungen zur Gestaltung eines Außengeländes:

- Grill- oder Erzählplatz als Arena anlegen
- Schaffung eines Labyrinthes mit einem Mittelpunkt (Holztisch und Sitzgelegenheiten, Vorlese- und Erzählplatz)
- wohlüberlegte und koordinierte Aufstellung von Spielgeräten
- keine Aufreihung von Geräten
- Abschirmung der ruhigen Spielbereiche mittels Umrundungen, Hecken oder Bepflanzungen
- Eingrenzung eines Schaukelgartens oder -bereiches durch Hecken und Eingangstor
- Weidengänge, Tipis, Tunnelgänge, Pergolen
- Klettergeräte
- Hügel
- naturnahe Gestaltung mit einheimischen Gehölzen, die ein Durchkrabbeln und Verstecken ermöglichen
- Hecke als Tunnel und Versteck
- Sandbereiche im Halbschatten
- Matschstelle mit Wasseranschluss für warme Monate
- Bäume so pflanzen, dass sie mit der Zeit als Hängemattenstütze dienen können
- für die Jüngsten Anlage eines separaten, für sie überschaubaren Bereiches<sup>1</sup>
- ausreichender Schutz vor Sonneneinstrahlung<sup>2</sup>

1 Sicher bilden und betreuen – Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen  
2 DGUV Information 202-070

Die zum Spielen ausgewiesenen Außenflächen müssen so gestaltet sein, dass Gefährdungen für Kinder verhindert oder – sofern dies nicht möglich ist – vermindert werden. Wir geben in den nachfolgenden Kapiteln Hinweise, wie diese Ziele umgesetzt werden können.

**Abb. 1: Außenspielbereich**



**Abb. 2: Wassermatschstelle**



#### 4.1 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte

Wenn auf dem Außengelände einer Kindertageseinrichtung Spielanreize geschaffen werden, stellt sich die Frage, welche Risiken verantwortet werden können. Selbstverständlich sollen Kinder im Rahmen ihrer kindlichen Entwicklung auch lernen, Risiken zu erkennen und zu bewältigen. Dabei wird in Kauf genommen, dass es beim Bespielen des Außenspielgeländes zu leichteren Verletzungen kommen kann.

Durch entsprechende technische Maßnahmen auf Außenspielflächen und an Spielplatzgeräten müssen jedoch Unfälle, die zu schweren Verletzungen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können, ausgeschlossen werden. Grundlegende Informationen zum Bau und Betrieb von Außenspielflächen und Spielplatzgeräten auf Außenspielflächen von Kindertageseinrichtungen finden sich in DIN EN 1176, DIN EN 1177, DIN 18 034 sowie den Broschüren Außenspielflächen und Spielplatzgeräte (DGUV Information 202-022) und Naturnahe Spielräume (DGUV Information 202-019)

Die in letzter Zeit im öffentlichen und privaten Bereich – z. B. zur Gestaltung der Außenanlagen, als Einfriedungen, Böschungen oder Stützmauern – vermehrt anzutreffenden Gabionen sind für Kindertageseinrichtungen nicht geeignet, da sie oft spitze und scharfe Kanten haben. Beim Beklettern könnten sich zudem Finger- und Kordelfangstellen, beim Bespielen Absturzgefahren und Fußfangstellen ergeben.

#### 4.2 Naturnahe Spielräume

Mit naturnahen Außengeländen werden Naturbeobachtung, sinnliche Wahrnehmung und attraktive Bewegungsangebote verbunden. Neben den klassischen Spielplatzgeräten strukturieren auch naturnahe Gestaltungselemente das Gelände; beider Verknüpfung fördert einen ganzheitlichen Umgang mit der Umwelt. Wesentliche Voraussetzung für eine sinnvolle und sichere Nutzung naturnaher Außengelände ist eine ausreichende Geländegröße<sup>3</sup>; in Bezug auf die Anzahl der Kinder zu kleine Gelände verschleifen in der Regel extrem schnell, daher sollte die Geländegröße bereits in der Planungsphase kritisch geprüft werden.

Auch auf naturnahen Spielflächen müssen schwerwiegende Verletzungen ausgeschlossen werden. So sind Sicherheitsanforderungen für Spielplatzgeräte und Spielplatzböden entsprechend DIN EN 1176 und DIN EN 1177 sinngemäß auf alle natürlichen Materialien wie Steine, Bäume, Buschwerk, Erdgräben, Hügel und Schlammlöcher anzuwenden. Die Nutzung natürlich gewachsener Sträucher und Bäume oder das Gestalten und Modellieren mit Busch- und Baumwerk, Erde, Steinen, Hölzern etc. muss sich an den Gefährdungsfaktoren orientieren, die den oben genannten Normen zu Grunde gelegt sind.

---

3 siehe faktor arbeitsschutz 2010 – Ausgabe 5: „Naturnahe Außengelände“

Zu achten ist insbesondere auf:

- Vermeidung spitzer sowie scharfer Gegenstände und Materialien
- Ausschluss von Gefahren durch Hängenbleiben oder Einklemmen in Zwischenräumen, Spalten etc.
- dauerhafte und standsichere Ausführung von Verbindungs- und Konstruktionselementen
- Sicherung von Absturzstellen
- einen stoßdämpfenden Untergrund in Fallbereichen

Naturnahe Gebilde verlangen den Kindern – je nach Komplexität der einzelnen Elemente – ebenso komplexe Bewegungsfolgen ab. Eine geringe Einsehbarkeit der Spielbereiche – z. B. durch dichten Strauch- oder Pflanzenbewuchs – muss gerade im Hinblick auf jüngere Kinder vermieden werden. Bei Kindern unter drei Jahren sollte man sich in deren regelmäßigem Aufenthaltsbereich auf einfache Elemente wie Wiesen, leichte Geländemodellierungen etc. beschränken.

#### 4.3 Bäume, Sträucher und Pflanzen

In Kindertageseinrichtungen bieten Bäume, Sträucher und Pflanzen vielfältige Spielmöglichkeiten. Bäume werden häufig zum Klettern genutzt. Für Kletterbäume gelten vergleichbare Schutzmaßnahmen wie für Spielplatzgeräte. Diese können z. B. bestehen in:

- ausreichender Stabilität
- Festigkeit von Stamm und Ästen – in Zweifelsfällen sollte eine Sachkundige oder ein Sachkundiger für Bäume zu Rate gezogen werden
- ausreichend weicher Untergrund korrespondierend der möglichen Fallhöhe
- Begrenzung von Fallhöhen
- Verhinderung des Durchfallens auf andere Äste mit einer Fallhöhe über 60 cm
- Vermeidung von Kopf- und Halsfangstellen insbesondere bei V-förmigen Astkonstellationen (Bedingung: zwangsgeführte Bewegung über 60 cm Fallhöhe)
- Achtsamkeit auf sichere Kleidung (keine Schals, Kordeln und Ketten), da Fangstellen nicht mit letzter Konsequenz vermieden werden können
- Beschränkung der maximalen Kletterhöhe auf 3 m
- Kennzeichnung der maximalen Kletterhöhe durch Flatterband oder eine ähnliche Markierung
- Beschränkung der Anzahl der kletternden Kinder

Letztlich wird im Einzelfall zu entscheiden sein, ob ein Baum zum Klettern geeignet und welche Aufsicht hierbei notwendig ist. Bei der Auswahl von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen muss außerdem darauf geachtet werden, dass diese und deren Früchte nicht sehr giftig oder giftig<sup>4</sup> sind. Dies gilt selbstverständlich auch für die Bäume, Sträucher und Pflanzen, die nach Selbstansaat gewachsen sind.

---

<sup>4</sup> DGUV Information 202-023

**Abb. 3: Naturnah angelegtes Tipi**



Sträucher mit langen und spitzen Dornen sollen nicht angepflanzt werden. In Kopf- bzw. Augenhöhe vorstehende Ast- und Zweigenden, die im Spiel- und Laufbereich der Kinder liegen, sind regelmäßig zurückzuschneiden. Große Bäume müssen in regelmäßigen Abständen von fachkundigen Personen auf Totholz untersucht werden, um Verletzungen durch herunterfallende Äste zu verhindern.

Dass Beschäftigte der Einrichtung die Pflanzen und Bäume, die auf dem Außengelände wachsen, auch benennen können, sollte selbstverständlich sein. Auch über die jahreszeitlichen Veränderungen der Bäume und Pflanzen erfahren und lernen die Kinder. Wird Obst und Gemüse geerntet und verarbeitet, erleben die Kinder den Kreislauf von Natur-, Lebens- und Sinnzusammenhängen unmittelbar.

#### 4.4 Befestigte Bodenbeläge und Flächen

Befestigte Bodenbeläge von Außenspielflächen müssen auch bei Nässe rutschhemmende Eigenschaften besitzen und so beschaffen sein, dass Verletzungen durch Stürze vermieden oder gering gehalten werden.

**Abb. 4: Geeignete Bodenbeläge für befestigte Flächen (Beispiele)**



Nicht geeignet im Außenbereich sind:

- glasierte Klinker
- polierte Steinplatten
- Waschbetonplatten
- scharfkantige Pflasterung
- ungebundene Splitt-, Schlacken- oder Grobkiesbeläge

#### 4.5 Regen und anderes Wasser

Wasser ist für Kinder ein faszinierendes Medium und hat seit jeher eine magische Anziehungskraft. Im und mit Wasser zu spielen, macht Kindern unendlich viel Spaß. Die damit verbundene Gefahr des Ertrinkens kennen sie nicht oder sie tritt in den Hintergrund. Daher gelten zum Schutz der Kinder besondere Anforderungen an die Sicherung aller Wasserbereiche von Kindertageseinrichtungen.

Eine sichere Gestaltung von Feuchtbiotopen und Teichanlagen wird z. B. erreicht, wenn

- die Wassertiefe maximal 20 cm beträgt und Uferbereiche als 1 m breite, flach geneigte, trittsichere Flachwasserzone ausgebildet sind
- bei Wassertiefen von mehr als 20 cm mindestens 1 m hohe Einfriedungen (siehe Kapitel 4.6 „Einfriedungen“) vorgesehen sind, die nicht zum Überklettern verleiten
- Regentonnen oder -fässer gegen unbefugten Zugriff gesichert sind, falls deren Öffnungsmaße ein Hineinstürzen nicht verhindern können
- Teiche, Feuchtbiotope und ähnliche Anlagen für Kinder unter drei Jahren nicht zugänglich sind

Von letzterem Punkt kann im Einzelfall abgewichen werden, etwa wenn in der Sommerzeit temporär ein Kinderplanschbecken<sup>5</sup> aufgestellt wird oder durch Wassermatschstellen kleinere Auffangbehälter gefüllt werden, die auch für Kinder unter drei Jahren zugänglich sind. All dies bedarf aber einer erhöhten Aufsicht durch das pädagogische Personal.

<sup>5</sup> siehe Pressemitteilung der Unfallkasse NRW Nr. 6, Juli 2010

Wassermatschstellen sind beliebte Anlaufpunkte in Kindertageseinrichtungen; an ihnen finden sich häufig manuell zu bedienende Schwengelpumpen. Regenwasser, das z. B. in unterirdischen Auffangbehältern gesammelt wurde, soll nicht verwendet werden. Das Brauchwasser sollte Trinkwasserqualität haben – im Einzelfall empfiehlt sich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt. Allgemeine Informationen zur Trinkwasserverordnung können über das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW eingeholt werden.

### 4.6 Einfriedungen

Aufenthaltsbereiche im Außengelände von Kindertageseinrichtungen müssen mit Einfriedungen versehen sein. Einfriedungen sind so zu gestalten, dass diese ausreichend hoch sind, nicht zum Hochklettern verleiten und keine Gefährdungen mit sich bringen.

Als ausreichende Höhe wird ein Maß von mindestens 1 m angesehen. Bei besonderen Umgebungsgefährdungen – z. B. durch eine stark befahrene Straße – kann eine noch höhere Einfriedung notwendig sein.

Das Hochklettern wird erschwert, wenn leiterähnliche Elemente, die dem Fuß Unterstützung bieten könnten, vermieden werden. Daher eignen sich z. B. Jägerzäune und Einfriedungen mit waagrecht angebrachten Brüstungselementen nicht. Stahlzäune mit vertikalen Elementen oder (evtl. auch Doppel-)Stabmattenzäune sind aber geeignet. Um das Überklettern von Stabmattenzäunen zu erschweren, sollte die Maschenweite möglichst gering sein. Bewährt haben sich Maschenweiten von nicht mehr als 50 mm in der Breite.

Gefährdungen durch die Einfriedung selbst lassen sich vermeiden, wenn keine spitzen, scharfkantigen oder hervorspringenden Teile vorhanden sind. Beim Einbau von Stabmattenzäunen ist daher darauf zu achten, dass Stabenden weder über die letzte obere noch über die letzte untere Querverstrebung vorstehen.

**Abb. 5: Stabmattenzaun**



Auf dem Außengelände müssen die Aufenthaltsbereiche gegen unerlaubtes und unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein. Dies wird erreicht, wenn Türgriffe an Toren für Kinder nicht erreichbar sind – etwa in 1,7 m Höhe. Unbefugtes Betreten kann dadurch verhindert werden, dass Tore von außen überhaupt nicht geöffnet werden können – beispielsweise durch Abschirmung des Türgriffs vor Betätigung von außen oder ein Schloss.

#### 4.7 Außenspielflächen und Spielplatzgeräte für Kinder unter drei Jahren

Bei der Planung eines Außenspielgeländes muss berücksichtigt werden, für welche Altersgruppen geplant wird. In Kindertageseinrichtungen werden Kinder im Alter von vier Monaten bis sechs Jahren betreut. Die Gestaltung der Außenspielflächen, Spielplatzgeräte und naturnahen Spielebenen muss in Spielwert und Komplexität den motorischen Fähigkeiten der Kinder entsprechen. Planungsaufgabe ist also, den Kindern unterschiedliche Spielangebote zur Verfügung zu stellen.

Die Möglichkeit einer Abtrennung von Spielbereichen für ältere bzw. jüngere Kinder ist zu erwägen. Das bedeutet jedoch nicht, Kinder auf dem Außenspielgelände grundsätzlich nach Alter zu separieren. Es sollte aber im Bedarfsfall möglich sein, Spielbereiche voneinander zu trennen – z. B. durch Bepflanzungen und vielleicht ein sich anschließendes Törchen. Dies kann in Situationen notwendig sein, während derer die Aufsicht und die notwendigen speziellen Hilfestellungen an den Spielplatzgeräten für Kleinkinder durch das aufsichtführende Personal nicht sichergestellt sind.

Im Hinblick auf die Spielplatzgerätenutzung von Kindern unter drei Jahren gilt in Deutschland, dass nach der gesetzlichen Aufsichtspflicht das Bespielen nur unter Aufsicht erfolgen darf. Die Aufsichtspflicht für Kinder unter drei Jahren wird durch das *Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)*<sup>6</sup> geregelt. Für diese Altersgruppe entscheiden Erziehungsberechtigte über die Nutzung der Geräte und geben die erforderlichen Sicherheits- und Hilfestellungen. Kinder unter drei Jahren brauchen beim Bespielen von Außenspielgeräten eine erhöhte Aufsicht und evtl. auch eine spezielle Hilfestellung durch die aufsichtführende Person.

Die Regel Kindertageseinrichtungen (DGUV Regel 102-002) erläutert, dass bei Auswahl und Anordnung von Spielplatzgeräten auf die besonderen Gefahren für Kinder unter drei Jahren zu achten ist. Sie beinhaltet, dass die Sicherheit für Kinder unter drei Jahren z. B. durch Beschaffung von Spielplatzgeräten entsprechend DIN EN 1176-1 ohne deutsche A-Abweichung erhöht werden kann. An Spielplatzeinzelgeräten und Gerätekombinationen ist die Sicherheit für Kinder unter drei Jahren erhöht, wenn der Zugang erschwert ist. Der Zugang an Spielplatzgeräten gilt als erschwert, wenn z. B. folgende Kriterien eingehalten werden:

- ein Freiraum von 40 cm zwischen der Spielebene und der untersten Fußunterstützung
- Podeste und Plattformen höher als 60 cm über dem Boden liegend

---

<sup>6</sup> siehe § 1631 Abs. 1 BGB

Kinder unter drei Jahren können aber durchaus in der Lage sein, auch „nicht leicht zugängliche“ Spielplatzgeräte zu erreichen. Sie benötigen dafür lediglich eine längere Zugangszeit – in dieser Zeitspanne kann die aufsichtsführende Person bei Bedarf noch reagieren.

Spielplatzgeräte, die Kindern unter drei Jahren zur Verfügung gestellt werden und deren Zugang leicht möglich ist, sind unter Berücksichtigung der DIN EN 1176-1 ohne deutsche A-Abweichung z. B. ab einer Fallhöhe von 60 cm mit Brüstungselementen zu versehen. Entsprechend DIN EN 1176-1 mit deutscher A-Abweichung wäre ein Geländer erst ab einer Fallhöhe von 1 m, eine Brüstung erst ab einer Fallhöhe von 2 m notwendig.

Weitere Informationen zu Spielplatzgeräten und Außenspielflächen für Kinder unter drei Jahren können dem Portal „Sichere Kita“ auf der Internetseite der Unfallkasse NRW entnommen werden. In diesem Portal befindet sich im Außenbereich der Artikel „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren“.

**Abb. 6: Spielplatzgerät für Kinder unter drei Jahren**



<b>5</b>	<b>Quellenangaben</b>	<b>86</b>
<b>6</b>	<b>Literaturhinweise</b>	<b>89</b>
<b>7</b>	<b>Sachwortregister</b>	<b>90</b>
<b>8</b>	<b>Anhänge</b>	<b>94</b>
8.1	Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen	94
8.2	Bodenbeläge für nassbelastete Fußböden (Auszug)	96
8.3	Beleuchtung von Arbeitsstätten – Innenräume und Arbeitsplätze im Freien	97
8.4	Raummatrix – Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen	99
<b>9</b>	<b>Links</b>	<b>102</b>
	<b>Impressum</b>	<b>104</b>

## 5 Quellenangaben

- ArbStättV/2004-08 – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung)
- ASR A1.5/1,2/2013-02 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fußböden
- ASR A1.7/2009-11 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Türen und Tore
- ASR A2.1/2012-11 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen
- ASR A2.3/2007-08 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
- ASR A3.4/2011-04 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Beleuchtung
- ASR A3.5/2010-06 in der Fassung von 2014 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Raumtemperatur
- ASR A3.6/2012-01 – Technische Regeln für Arbeitsstätten – Lüftung
- ASR A4.1/2013-09 Technische Regeln für Arbeitsstätten – Sanitärräume
- ASR A4.2/2012-08 – Pausen- und Bereitschaftsräume
- Aufsichtspflicht – Grundlagen, Inhalte, Versicherungsschutz/2013-06 – Landschaftsverband Rheinland/Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- BauO NRW/2000-03 – Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung BauO NRW)
- BGB/2011-01 – Bürgerliches Gesetzbuch
- BildscharbV/2008-12 – Bildschirmarbeitsverordnung
- DIN 4102 Teil 13/1990-05 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- DIN 7914/2005-01 – Turn- und Gymnastikgeräte – Matten – Maße
- DIN 7926 Teil 1/1985-08 – Kinderspielgeräte, Begriffe, Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung
- DIN 18040-1/2010-10 – Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18024-2/1996-11 – Barrierefreies Bauen Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen
- DIN EN 357/2005-02 – Glas im Bauwesen – Brandschutzverglasungen aus durchsichtigen oder durchscheinenden Glasprodukten – Klassifizierung des Feuerwiderstandes. Deutsche Fassung EN 357:2004
- DIN EN 806-2/2005-02 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 2: Planung
- DIN EN 1176-1:1998+A1:2002+A2:2003 (D) – Spielplatzgeräte – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren (enthält Änderungen A1:2002 und A2:2003)
- DIN EN 1176-1:2008-08 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren
- DIN EN 1176 Bbl 1: 2009-01 – Spielplatzgeräte und Spielplatzböden – Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren; Beiblatt 1: Erläuterungen
- DIN EN 1991-1-1/NA/2010-12 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke – Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
- DIN EN 12150-1/2000-11 – Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 1: Definition und Beschreibung; Deutsche Fassung EN 12150:2000
- DIN EN 12150-2/2005-01 – Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktenorm; Deutsche Fassung EN 12150-2:2004

- DIN EN 12503-1/2003-06 – Sportmatten – Teil 1: Turnmatten, sicherheitstechnische Anforderungen  
 DIN EN 12503-2/2003-06 Sportmatten – Teil 2: Stabhochsprung- und Hochsprung-Matten, sicherheitstechnische Anforderungen
- DIN EN 12600/04-2003 – Glas im Bauwesen – Pendelschlagversuch – Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas
- DIN ISO/1981-01 – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen – Funktionsmaße
- DIN EN ISO 13 732-1/2006-09 – Ergonomie der thermischen Umgebung – Bewertungsverfahren für menschliche Reaktionen bei Kontakt mit Oberflächen – Teil 1: Heiße Oberflächen
- DGUV Information 208-005/2010-07 – Treppen
- DGUV Information 208-007/2013-05 – Roste – Auswahl und Betrieb
- DGUV Information 208-014/2010-10 – Glastüren, Glaswände
- DGUV Information 215-410/2012-08 – Bildschirm und Büroarbeitsplätze – Leitfaden für die Gestaltung
- DGUV Information 203-049/2009-09 – Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel – Praxistipps für Betriebe
- DGUV Information 207-006/2010-10 – Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche
- DGUV Information 202-019/2006-01 – Naturnahe Spielräume
- DGUV Information 202-022/2005-05 – Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
- DGUV Information 202-023/2006-11 – Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen!
- DGUV Information 202-035/2002-02 – Matten im Sportunterricht
- DGUV Information 202-087/2005-03 – Mehr Sicherheit bei Glasbruch
- DGUV Information 202-070/2007-05 – Sonnenspaß und Sonnenschutz für Kinder und Jugendliche
- DGUV Information 215-211/2009-02 – Tageslicht am Arbeitsplatz – leistungsfördernd und gesund
- DGUV Information 215-442/2009-06 – Beleuchtung im Büro
- DGUV Regel 102-002/2009-04 – Regel Kindertageseinrichtungen
- DGUV Vorschrift 3/2005-01 – Elektrische Anlagen und Betriebsmittel
- DGUV Vorschrift 82/2009-04 – Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen
- EN 806-2/2005-06 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen – Teil 2: Planung
- Gefährdungsbeurteilung in Kindertageseinrichtungen – Handlungshilfe, Unfallkasse NRW
- Infektionsschutzgesetz (IfSG)-2011-07 – Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen
- KiBiz/2007-10 – Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII
- Kinder unter drei Jahren sicher betreuen – Sichere und kindgerechte Gestaltung von Kinderkrippen/o. J. – Unfallkasse Baden-Württemberg
- Lärmprävention in Kindertageseinrichtungen/2009-08 – Unfallkasse Nordrhein-Westfalen/Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
- Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an/2010 – Entwurf – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW – Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW
- Pressemitteilung der Unfallkasse NRW Nr. 6 vom Juli 2010 – Planschen in der Kita. Verfügbar im Nachrichtenarchiv der Unfallkasse NRW ([www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de))

- Sicher bilden und betreuen – Gestaltung von Bewegungs- und Bildungsräumen/  
2010–12 – Gabriele Pielsticker, Unfallkasse NRW
- SGB VIII/1990-06 – Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) –  
Kinder- und Jugendhilfe
- TRAV/2003-01 – Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden  
Verglasungen
- VDE 0100-410/2007-06 – Errichten von Niederspannungsanlagen –  
Teil 4 bis 41: Schutzmaßnahmen – Schutz gegen elektrischen Schlag
- VDI 6000 Blatt 6/2006-11 – Ausstattung von und mit Sanitarräumen –  
Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen
- Zeitschrift faktor arbeitsschutz 2010 – Ausgabe 5 – Titelthema „Naturnahe  
Außengelände“
- Sicherheit bei Kindertageseinrichtungen – Partnerschaft mit der Natur;  
Hermann, Herbert (Hg.), Unfallkasse Hessen

## 6 Literaturhinweise

- Bertelsmann Stiftung: Wach, neugierig, klug – Kinder unter 3 – Ein Medienpaket für Kitas, Tagespflege und Spielgruppen. Gütersloh 2008
- Franz, Margit/Vollmert, Margit: Raumgestaltung in der Kita. In diesen Räumen fühlen sich Kinder wohl. Don Bosco Verlag München 2008.
- Hygienerahmenplan für Kinder und Jugendeinrichtungen ([https://www.lzg.nrw.de/\\_media/pdf/service/Publikationen/krankenhaushygiene/2a\\_kinder\\_und\\_jugendeinrichtungen\\_rahmenhygieneplan\\_02\\_12\\_08.pdf](https://www.lzg.nrw.de/_media/pdf/service/Publikationen/krankenhaushygiene/2a_kinder_und_jugendeinrichtungen_rahmenhygieneplan_02_12_08.pdf))
- Höhn, Kariane: Gemeinsam Räume bilden – für die Jüngsten planen. Eine Planungshilfe zur Raumgestaltung und -ausstattung für Tageseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren. Carl Link Verlag Kronach 2010
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe: Ideen und Konzepte – Unterstützung für unter 3 jährige Kinder und ihre Familien in Westfalen-Lippe (Abschlussbericht). Münster 2008
- Landschaftsverband Rheinland, Landesjugendamt, Dezernat Jugend, Amt für Kinder und Familien: Leitfaden für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen für Kinder. Köln 2006
- Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW und Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW: Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an – Entwurf – Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder von 0–10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen im Primarbereich in NRW, Düsseldorf Mai 2010
- Petersen, Gisela: Kinder unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen. Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 1989
- Seitz, Simone/Korff, Natascha: Modellprojekt – Förderung von Kindern mit Behinderung unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen – Abschlussbericht, Universität Bremen
- Tietze, Wolfgang/Bolz, Melanie u. a.: Krippen-Skala – Feststellung und Unterstützung pädagogischer Qualität in Krippen. Beltz Verlag Weinheim 2005
- von Allwörden, Margret/Wiese, Marie: Vorbereitete Umgebung für Babys und kleine Kinder – Handbuch für Familien, Krippen und Krabbelstuben. Pikler Gesellschaft Berlin 2004
- von der Beek, Angelika: Bildungsräume für Kinder von Null bis Drei, Verlag Das Netz Berlin/Weimar 2006
- Zimmer, Renate: Handbuch der Sinneswahrnehmung. Grundlagen einer ganzheitlichen Erziehung. Herder Verlag Freiburg im Breisgau 1995

## 7 Sachwortregister

A		
	Absturzgefahren	34
	Aquarien	30
	Auftritt	49, 55
B		
	Backofengitter	62
	Barrierefreiheit	14
	Bauakustische Anforderungen	19
	Bäume	79
	Bestandsschutz	10
	Brandschutzverglasungen	33
	Büroarbeitsplatz	65
D		
	Deutsche A-Abweichung	83
	Drahtglas	32
E		
	Einfriedungen	82
	Einscheiben-Sicherheitsglas	31
F		
	Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD)	29
	Feuchtbiopte	81
	Flucht- und Rettungsweg	46
	Fluchtwege	39
G		
	Gabionen	78
	GS-Zeichen	30
H		
	Haupteingänge	36
	Helligkeitsunterschied	22
	Herdschutzgitter	62
I		
	indirekte Beleuchtung	22
	inklusive pädagogische Arbeit	14
K		
	Kinderküchen	59
	Kinderplanschbecken	81
	Kohlendioxid	26
L		
	lichtdurchlässige Flächen	30
	lichtdurchlässige Kunststoffe	32
	Lichterketten	30
	Luftfeuchte	25
M		
	Magnethalterungen	36
	Maschenweite	35

N	
Nachhallzeit	20
naturnahe Spielräume	78
Nebenschließkanten	38
Nennbeleuchtungsstärke	21
O	
Oberflächentemperatur	29, 62
ortsfeste elektrische Betriebsmittel	29
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	29
P	
Panikschlösser	46
Pausenraum	66
Pendeltüren	36
Personalraum	66
R	
Rampen	18, 51, 53
Rauch- und Brandschutztüren	36
Raummatrix	13
Raumprogramm	13
Raumtemperatur	25
S	
Schiebetüren	40
Schuhabstreifmatten	47
Schutzkleinspannung	30
Selbstansaat	79
Setzstufen	50
Speisenaufzüge	62
Spielteppiche	18
Splitter-Schutzfolien	32
Splitterschutzlack	32
Stand der Technik	11, 28
Stehleuchten	24
Steigung	50, 55
T	
Tageslicht	21
Teichanlagen	81
Türen	36
Türwächterprinzip	46
U	
Umwehrungen	34, 35, 55, 56
UN-Konvention	14
Unterlaufen	52

V		
	Verbund-Sicherheitsglas	32
	Verglasungen	30
	Versorgungsküchen	26, 59
	Vitrinen	30
W		
	Wendel- und Spindeltreppen	50
	Werkräume	58
	Wickel- und Pflegebereiche	71
	Wickeltische	74
	Windfang	45



## 8 Anhänge

### Anhang 8.1: Rutschhemmung von Bodenbelägen in Kindertageseinrichtungen<sup>1</sup>

Nr.	Arbeitsräume, -bereiche und betriebliche Verkehrswege	Bewertungsgruppe der Rutschgefahr (R-Gruppe)	Verdrängungsraum mit Kennzahl für das Mindestvolumen
<b>1</b>	<b>Allgemeine Arbeitsräume und -bereiche*</b>		
1.1	Eingangsbereich, innen**	R 9	
1.2	Eingangsbereiche, außen	R 11 oder	V 4
		R 10	
1.3	Treppen, innen***	R 9	
1.4	Außentreppen	R 11	V 4
		R 10	
1.5	Sanitärräume		
1.5.1	Toiletten	R 10	
1.5.2	Umkleide- und Waschräume	R 10	
1.6	Pausenräume, Personal- und Aufenthaltsräume	R 9	
<b>2</b>	<b>Küchen, Speiseräume</b>		
2.1	Küchen für die Gemeinschaftsverpflegung in Kindertageseinrichtungen	R 11	
2.2	Kinderküchen	R 10	
2.3	Auftau- und Anwärmküchen	R 10	
2.4	Kaffee- und Teeküchen	R 10	
2.5	Spülräume in Kindertageseinrichtungen	R 11	
2.6	Speiseräume, Gasträume	R 9	
<b>3</b>	<b>Weitere Aufenthaltsbereiche</b>		
3.1	Eingangsbereiche, Flure, Pausenhallen	R 9	
3.2	Gruppenräume, Gruppennebenräume, Spielzimmer, Krippenraum, Bastelräume, Handarbeitsräume	R 9	
3.3	Fachräume für Werken (Werkräume)	R 10	
3.4	Treppen	R 9	

<sup>1</sup> In Anlehnung an ASR A1.5/1,2

4 Betriebliche Verkehrswege in Außenbereichen			
4.1	Gehwege	R 11 oder	
		R 10	V 4
4.2	Laderampen		
4.2.1	überdacht	R 11 oder	
		R 10	V 4
4.2.2	nicht überdacht	R 12 oder	
		R 11	V 4
4.3	Schrägrampen z. B. für Rollstühle	R 12 oder	
		R 11	V 4
4.4	Parkflächen im Freien	R 11 oder	
		R 10	V 4

### Legende

- R Bewertungsgruppen, die als Maßstab für den Grad der Rutschhemmung dienen. Bodenbeläge werden in Abhängigkeit von ihrer Rutschhemmung in fünf R-Gruppen (von R9 bis R13) unterteilt, wobei Bodenbeläge mit der R-Gruppe R9 den geringsten und mit der R-Gruppe R13 den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung genügen.
- V Bezeichnung des Verdrängungsraums. Der Verdrängungsraum eines Bodenbelags ist der zur Gehebene hin offene Hohlraum unterhalb der Gehebene zur Aufnahme oder Ableitung von gleitfördernden Stoffen. Beispielhaft muss bei der Bezeichnung V 4 ein Mindestvolumen des Verdrängungsraumes von 4 cm<sup>3</sup>/dm<sup>2</sup> vorliegen.
- \* Für Fußböden in barfuß begangenen Nassbereichen siehe Informationsbroschüre „Bodenbeläge für nassbelastete Barfußbereiche“ (DGUV Information 207-006).
- \*\* Eingangsbereiche gemäß Nummer 1.1 sind die Bereiche, die durch Eingänge direkt aus dem Freien betreten werden und in die Feuchtigkeit von außen hereingetragen werden kann (siehe auch Punkt 6 Absatz 3 der ASR A1.5/1,2 „Verwendung von Schmutz- und Feuchtigkeitsaufnehmer“). Für anschließende Bereiche oder andere großflächige Räume ist Punkt 4 Abs. 10 der ASR A1.5/1,2 zu beachten.
- \*\*\* Treppen gemäß Nummer 1.3 sind diejenigen, auf die Feuchtigkeit von außen hineingetragen werden kann. Für anschließende Bereiche ist Punkt 4 Abs. 10 der ASR A1.5/1,2 zu beachten.

**Anhang 8.2: Bodenbeläge für nassbelastete Fußböden (Auszug)<sup>2</sup>**

Bewertungsgruppe	Mindestneigungswinkel	Bereiche
A	12°	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barfußgänge (weitgehend trocken)</li> <li>• Einzel- und Sammelumkleideräume</li> <li>• Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn im gesamten Bereich die Wassertiefe mehr als 80 cm beträgt</li> <li>• Sauna- und Ruhebereiche (weitgehend trocken)</li> </ul>
B	18°	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barfußgänge, soweit sie nicht A zugeordnet sind</li> <li>• Duschräume</li> <li>• Bereiche von Desinfektionssprühanlagen</li> <li>• Beckenumgänge</li> <li>• Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen, wenn in Teilbereichen die Wassertiefe weniger als 80 cm beträgt</li> <li>• Beckenböden in Nichtschwimmerbereichen von Wellenbecken</li> <li>• Hubböden</li> <li>• Planschbecken</li> <li>• Leitern und Treppen außerhalb des Beckenbereiches</li> <li>• begehbare Oberflächen von Sprungplattformen und Sprungbrettanlagen, soweit sie nicht C zugeordnet sind</li> <li>• Sauna und Ruhebereiche, soweit sie nicht A zugeordnet sind</li> </ul>
C	24°	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ins Wasser führende Leitern und Treppen</li> <li>• Aufgänge zu Sprunganlagen und Wasserrutschen</li> <li>• Oberflächen von Sprungplattformen und Sprungbrettern in der Länge, die für Springer und Springerinnen reserviert ist; die rutschfeste Oberfläche von Sprungplattformen und Sprungbrettern muss um die Vorderkante herum geführt werden, wo Hände und Zehen der Benutzer und Benutzerinnen greifen</li> <li>• Durchschreitebecken</li> <li>• geneigte Beckenrandausbildung</li> </ul>

<sup>2</sup> GUV-SI 8527 (Auszug)

## Anhang 8.3: Beleuchtung von Arbeitsstätten – Innenräume und Arbeitsplätze im Freien

Beleuchtung von Arbeitsstätten – Arbeitsstätten in Innenräumen <sup>3</sup>			
Arbeitsräume, Arbeitsplätze, Art und Nutzung des Raumes	Mindestwert der Beleuchtungsstärke lx	Mindestwert der Farbwiedergabe Index Ra	Bemerkung
Küchen, Kinderküchen	500	80	
Gruppenräume, Gruppennebenräume, Spielzimmer, Krippenraum, Bastelräume, Handarbeitsräume, Werkräume	300	80	Eine steuerbare Beleuchtung wird empfohlen (z. B. dimmbar). $E_v \geq 100 \text{ lx}$
Mehrzweck- und Bewegungsräume	300	80	Eine steuerbare Beleuchtung wird empfohlen (z. B. dimmbar). $E_v \geq 100 \text{ lx}$
Kantine (Ess- und Speiseräume), Teeküchen	200	80	
Büro, Leitungszimmer	500	80	$E_v \geq 175 \text{ lx}$
Räume, die zum Schreiben, Lesen oder zur Datenverarbeitung genutzt werden	500	80	$E_v \geq 175 \text{ lx}$
Personal- und Aufenthaltsräume	200	80	
Garderoben, Waschräume, Bäder, Toiletten	200	80	Toiletten separat betrachten, wenn diese vollständig umschlossen sind
Vorrats- und Lagerräume (auch Putzmittelräume)	100	60	
Verkehrsflächen, Flure	100	40	gilt nur, wenn diese Bereiche nicht regelmäßige Aufenthaltsbereiche der Kinder sind; ansonsten Anforderungen wie bei Gruppenräumen einhalten
Eingangshallen	200	80	gilt nur, wenn diese Bereiche nicht regelmäßige Aufenthaltsbereiche der Kinder sind; ansonsten Anforderungen wie bei Gruppenräumen einhalten
Empfangstheken (Rezeptionen)	300	80	
Treppen	100	40	

<sup>3</sup> In Anlehnung an ASR A3.4

Beleuchtung von Arbeitsstätten – Arbeitsplätze im Freien <sup>4</sup>			
Art des Bereichs	Mindestwert der Beleuchtungsstärke lx	Mindestwert der Farbwiedergabe Index Ra	Bemerkung
Fußwege	5	25	
Toranlagen	50	25	
Betriebliche Parkplätze	10	25	

### Legende

- E<sub>v</sub> Die mittlere vertikale Beleuchtungsstärke (E<sub>v</sub>) ist die auf einer vertikalen Fläche gemittelte Beleuchtungsstärke.
- lx Die Beleuchtungsstärke wird in Lux (lx) gemessen. Es ist ein Maß für das auf eine Fläche auftreffende Licht.
- Ra Der Farbwiedergabeindex (Ra) ist eine dimensionslose Kennzahl von 0 bis 100, mit der die Farbwiedergabeeigenschaften der Lampen klassifiziert wird. Je höher der Wert, desto besser ist die Farbwiedergabe.

<sup>4</sup> In Anlehnung an ASR A3.4

#### Anhang 8.4: Raummatrix – Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

Diese Empfehlungen sind Beratungs- und Arbeitshilfen für Planer von Kindertageseinrichtungen. Sie enthalten Orientierungswerte, die die Planung beim Bau und Umbau von Tageseinrichtungen unterstützen. Bei Um- oder Ausbau bestehender Einrichtungen werden die vorhandenen baulichen und räumlichen Gegebenheiten berücksichtigt, dabei sind abweichende Werte unter Beachtung des Kindeswohls und der Belange der Eltern möglich.

		Gruppen mit Kindern unter 3 Jahren	3 Jahre bis Einschulung
<b>A</b>	Gruppenraum Gruppennebenraum insgesamt ca. 60–70 m <sup>2</sup>	X	X
<b>B</b>	ein Raum zur Differenzierung (z. B. Ruhen, Schlafen, Spielen)	X auch für mehrere Gruppen möglich (max. 10–12 Kinder)	
<b>C</b>	Pflege- und Sanitärbereich – mindestens ein WC und ein Waschbecken/10 Kinder (Pflegebereich in Sanitärräume integriert oder als eigener Raum)	X	X u. a. bei integrativer Betreuung

Weitere Räume	Außenspielfläche
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrzweckraum, ab einer zweiten Gruppe (ca. 55 m<sup>2</sup> zgl. Geräteraum)</li> <li>• Weiterer Raum zur Differenzierung empfohlen ab der zweiten Gruppe (zur therapeutischen Nutzung, bei längerer Betreuungszeit und für jüngere Kinder)</li> <li>• Küche ggf. mit Vorratsraum</li> <li>• Räume für Leitung/Personal (siehe Arbeitsstättenverordnung)</li> <li>• Eingangsbereich, Flure, Garderoben, Abstellbereich</li> <li>• Wirtschaftsraum (Waschmaschine, Trockner, Putzmittel),</li> <li>• Personal-WC (möglichst behindertengerecht)</li> </ul>	Die Planung und Größe richtet sich nach der voraussichtlich betreuten Kinderzahl und den örtlichen Gegebenheiten. Empfohlen werden ca. 10–12 m <sup>2</sup> pro Kind. Abweichungen – z. B. in innerstädtischen Bereichen – sind möglich und werden individuell abgesprochen.

Die beigegefügte Erläuterungen sind Bestandteil dieser Raumempfehlungen.

Stand: 01.09.2012

### **Raummatrix – Erläuterungen zu den Empfehlungen zum Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen**

Mit diesen Empfehlungen möchten die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die baulichen Entscheidungen zur räumlichen Gestaltung der Kindertageseinrichtungen unterstützen, um kindgerechte räumliche Bedingungen zu schaffen. Die Empfehlungen geben eine konzeptionelle Orientierungshilfe – auch vor dem Hintergrund möglicher zukünftiger Veränderungen der Konzeption einer Einrichtung (z. B. Nutzung ab dem Säuglingsalter, gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung).

Die Raumempfehlungen sind stets im Zusammenhang mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung und dem sich daran orientierenden Raumnutzungskonzept zu sehen. Sie bilden daher keinen isolierten Maßstab.

Auf die individuellen Bedingungen der jeweiligen Einrichtungen eingehende Handlungsspielräume werden im Dialog mit allen Beteiligten abgestimmt.

Die besondere Situation von Einrichtungen mit „altem Raumprogramm“ wird bei der Beratung berücksichtigt.

#### **Gute räumliche Bedingungen für Kinder liegen dann vor, wenn z. B.**

- die Gruppeneinheiten (Gruppenraum, Raum/Räume zur differenzierten Nutzung, Sanitärraum) für alle Kinder barrierefrei erreichbar sind (z. B. Planung eines Aufzugs für Erwachsene und Kinder mit Behinderung bei mehrstöckigem Neubau),
- die Räume ausreichend und natürlich belichtet sind und die Kinder aus den Fenstern schauen können,
- der Sichtschutz zwischen Toiletten und Waschbereich von mindestens 1,80 m den Intimbereich der Kinder berücksichtigt und aus Sicherheitsgründen die Toiletentüren nach außen hin zu öffnen sind,
- für Kinder unter 3 Jahren ausreichend Schlafplätze verfügbar sind. Das Raumkonzept und das Raumnutzungskonzept sollen sicherstellen, dass die individuellen Bedürfnisse nach Ruhen und Schlafen, insbesondere von U-3 Kindern, angemessen berücksichtigt werden. Dabei können gruppenübergreifende Lösungen für 10–12 Kinder geeignet sein.

**Gute Bedingungen im Außengelände liegen dann vor, wenn z. B.**

- die Gestaltung und Nutzung des Außengeländes in die pädagogische Gesamtkonzeption eingebunden ist,
- bauliche Anlagen und Ausstattungen, Spielplatzgeräte und Spielzeug dem Entwicklungsstand/dem Alter der betreuten Kinder entsprechen und ihre Bewegungsfreude unterstützen,
- geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Außenspielmaterialien (z. B. Außenspielgeräteraum) den Kindern frei zugänglich sind,
- das Gelände über genügend Schattenspender verfügt.

Bitte beachten Sie bei Planung und Bau von Kindertageseinrichtungen neben diesen Empfehlungen die Vorgaben anderer beteiligter Behörden, wie der Bauämter (Bau-recht einschließlich Brandschutz), der Gesundheitsämter und des Arbeitsschutzes.

Vorgaben der Unfallkasse NRW zur Verhütung von Unfällen und zum Brandschutz finden Sie unter [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de).

## 9 Links

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
[www.baua.de](http://www.baua.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung  
[www.dguv.de](http://www.dguv.de)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW  
[www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)
- Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen  
[www.lzg.nrw.de](http://www.lzg.nrw.de)
- Landschaftsverband Rheinland  
[www.lvr.de](http://www.lvr.de)
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
[www.lwl.org/kita](http://www.lwl.org/kita)
- Unfallkasse NRW  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)
- Unfallkasse NRW – Sichere Kita  
[www.sichere-kita.de](http://www.sichere-kita.de)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen  
(Infektionsschutzgesetz-IfSG):  
[www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/ifsg/gesamt.pdf)
- Rahmenhygieneplan für Kinder- und Jugendeinrichtungen (LZG.NRW):  
[www.lzg.gc.nrw.de/themen/Gesundheit\\_schuetzen/infektionsschutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html](http://www.lzg.gc.nrw.de/themen/Gesundheit_schuetzen/infektionsschutz/krkhs-hygiene/hygienemanagement/index.html)
- Desinfektionsmittelliste des VAH (Verbund für angewandte Hygiene):  
[www.vah-online.de/index.php](http://www.vah-online.de/index.php)
- Broschüre „Sauber is(s)t gesund“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV)  
und des LANUV Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW:  
[www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/broschuere\\_sauber\\_isst\\_gesund.pdf](http://www.umwelt.nrw.de/verbraucherschutz/pdf/broschuere_sauber_isst_gesund.pdf)
- Broschüre des Umweltbundesamtes, Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden:  
[www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf](http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3689.pdf)
- Deutsches Institut für Normung e. V. DIN 77400 Reinigungsdienstleistungen Schulge-  
bäude-Anforderungen an die Reinigung, September 2003, Beuth Verlag GmbH,  
Berlin: [www.beuth.de/de/norm-entwurf/din-77400/223287579](http://www.beuth.de/de/norm-entwurf/din-77400/223287579)



# Impressum

## Herausgeber

Unfallkasse NRW  
Sankt-Franziskus-Str. 146  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 9024-0  
E-Mail [info@unfallkasse-nrw.de](mailto:info@unfallkasse-nrw.de)  
Internet [www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)

## Autorinnen und Autoren

Henriette Borggräfe, LVR – Landesjugendamt Rheinland  
Sylvia Dobratz, LVR – Landesjugendamt Rheinland  
Christa Döcker-Stuckstätte, LWL – Landesjugendamt Westfalen  
Fabiola Strelow, Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen (LZG.NRW)  
Uwe Hellhammer, Unfallkasse NRW  
Ralf Huihsen, Unfallkasse NRW  
Georg Nottelmann, Unfallkasse NRW

## Redaktion

Karin Winkes-Glüssenkamp

## Gestaltung

Bodendörfer | Kellow, Lübeck

## Druck

Düssel-Druck, Düsseldorf

## 3. durchgesehene Auflage Juni 2015

3.000 Exemplare

## Bildnachweis

Evangelische Kindertagesstätte Uphof, Gaby Reitmayer: Seiten 48 (u.), 49, 58  
LWL-Medienzentrum Westfalen, Stephan Sagurna: Seiten 54, 59, 60, 64, 65  
Unfallkasse NRW, Uwe Hellhammer: Seiten 15, 23, 28, 30, 31, 33, 35, 37, 42 (u.),  
43, 45, 47, 48 (o.), 51, 52, 53, 55, 66, 67, 71, 77, 80, 81, 82, 84  
Unfallkasse NRW, Georg Nottelmann: Seiten 21, 38, 42 (o.), 61, 62, 69  
Oksana Kuzmina/Fotolia: Titelbild

## Bestellnummer

PIN 51







## **Unfallkasse NRW**

Sankt-Franziskus-Str. 146  
40470 Düsseldorf  
Telefon 0211 9024-0  
Telefax 0211 9024-355  
[www.unfallkasse-nrw.de](http://www.unfallkasse-nrw.de)